



Grundsätze für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V., sei- ner Sportjugend, der Landes- und Bundesbehörden so- wie Dritter

Beschlossen vom Vorstand des Landessportbundes NRW e. V. am
13.08.2019 und bestätigt durch das Präsidium des Landessportbundes
NRW e. V. am 29.10.2019

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
1 Voraussetzungen	3
1.1 Mitgliedschaft	3
1.2 Meldung der Mitgliederzahlen (Bestandserhebung)	3
1.3 Gemeinnützigkeit	3
2 Verfahren	4
2.1 Antragsverfahren	4
2.2 Bewilligungsverfahren	4
2.3 Mitteilungspflichten/Dialoggeschäft	4
2.4 Auszahlungsverfahren	4
2.5 Verwendungsnachweis	5
2.6 Prüfung der Verwendung	5
2.7 Rückzahlungen	5
3 Verschiedenes	5
3.1 Vorbehalt	5
3.2 Schulungsangebote	5
4 Förderung der Strukturen der Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW und seiner Sportjugend	6
4.1 Struktur- und Organisationsförderung der Stadt- und Kreissportbünde	6
4.2 Struktur- und Organisationsförderung der Sportdach- und Sportfachverbände	6
4.3 Förderung der Verbandsschulen	7
4.4 Förderung des Leistungssports in den Sportdach- und Sportfachverbänden	7
4.5 Förderung der Fachkraftstellen „Sport im Ganztage“ und „Integration durch Sport“	7
5 Förderung von Programmen und Projekten der Sportjugend im Landessportbund NRW	7
6 Förderung für Sportvereine, Sportdach- und Sportfachverbände, Schulen sowie Einzelpersonen im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen.....	7
6.1 Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen	7
6.2 Landesprogramm 1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein	8
6.3 Struktur- und Leistungssportförderung der Sportdach- und Sportfachverbände	8
6.4 Förderung der Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen	8
6.5 Förderung der Aufwandsentschädigungen für zusätzliche Sportlehrkräfte an NRW-Sportschulen.....	8
7 Weitere Maßnahmen und Projekte der Mitgliedsorganisationen, Sportvereine und Einzelpersonen	8

Präambel

Der Landessportbund NRW und seine Sportjugend, die Landes- und Bundesbehörden sowie weitere Dritte fördern auf vielfältige Art und Weise die (Personal-) Strukturen, die Organisation sowie die Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW, der Vereine in den Stadt- und Kreissportbünden sowie Fachverbänden, weiterer dem Sport nahestehenden Institutionen und Partner sowie Einzelpersonen, die sich im organisierten Sport ehrenamtlich engagieren.

Die Vergabe von Fördermitteln dient den in der Satzung des Landessportbundes NRW festgelegten Zielen, wonach

- alle ihm über seine Mitglieder angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können sollen,
- allen Einwohnern/-innen im Lande Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit gegeben werden soll, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben und
- der Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung gefördert werden sollen.

Mit der Förderung ist insoweit immer auch der Anspruch an die Geförderten verbunden, Beiträge zur Erreichung dieser Ziele zu leisten, die im Rahmen der verschiedenen Förderprogramme weiter konkretisiert werden.

Der Landessportbund NRW partizipiert als Destinatär an den Konzessionserlösen von West-Lotto, die zunächst dem Haushalt des Landes NRW zufließen und von dort an gemeinnützige Institutionen verteilt werden. Diese Einnahmen werden dem Landessportbund NRW im Rahmen einer fachbezogenen Pauschale zur Verfügung gestellt¹.

Die Förderprogramme des Landessportbundes NRW werden zu einem großen Teil aus diesen Wettspielerlösen finanziert. Darüber hinaus erhält der Landessportbund NRW von verschiedenen Bundes- und Landesbehörden Zuwendungen, die im Rahmen der Projektförderung² gewährt werden. In einigen Förderprogrammen nimmt der Landessportbund NRW außerdem hoheitliche Aufgaben wahr, d. h. er bewirtschaftet die zur Verfügung gestellten Landesmittel als Beliehener Unternehmer des Landes NRW³.

Schließlich werden durch weitere Dritte Fördermittel gewährt und in Anspruch genommen, z. B. vom Deutschen Olympischen Sportbund e. V. oder von der Deutschen Rentenversicherung.

Für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel, es handelt sich im Wesentlichen um Steuereinnahmen des Landes bzw. des Bundes, gelten allgemeine Grundsätze und Richtlinien. Deren Einhaltung, einschließlich einer lückenlosen, transparenten Dokumentation im Rahmen der Verwendungsnachweisführung, dienen nicht nur der Erfüllung einer Pflichtaufgabe gegenüber Staat und Öffentlichkeit, sondern sind auch integraler Bestandteil der Grundsätze guter Verbandsführung des Landessportbundes NRW⁴.

Alle Zuwendungsgeber haben aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Vorschriften und inhaltlicher Festlegungen eigene Verfahren zur Beantragung, Bewilligung und Nachweisführung mit einem differenzierten Formularwesen entwickelt. Trotz aller Unterschiede gibt es eine Reihe von Regelungen und Bestimmungen, die auf alle Förderprogramme des Landessportbundes NRW zutreffen und im Folgenden als „Fördergrundsätze des Landessportbundes NRW und seiner Sportjugend“ bezeichnet werden.

¹ vgl. § 30 Haushaltsgesetz NRW.

² vgl. §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung bzw. Landeshaushaltsordnung NRW.

³ vgl. § 44 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung NRW.

⁴ vgl. Grundsätze der guten Verbandsführung des Landessportbundes NRW, S. 8 Abs. 3.

Alle mit der Zuwendung oder mit der Förderung verbundenen Regelungen und Bestimmungen werden in dem jeweiligen Zuwendungsbescheid, der jeweiligen Förderzusage oder dem jeweiligen Weiterleitungsvertrag des Landessportbundes NRW aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit detailliert ausgewiesen.

Die Grundsätze bieten den Mitgliedsorganisationen sowie den ihnen angeschlossenen Vereinen im Hinblick auf die ordnungsgemäße Geschäftsführung bei der Inanspruchnahme und Bewirtschaftung von öffentlichen Fördermitteln die notwendige Orientierung.

Der Landessportbund NRW leistet mit diesen Grundsätzen folglich einen weiteren Beitrag für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung und künftige Gewährung von öffentlichen Fördermitteln.

1 Voraussetzungen

Für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landessportbundes NRW und seiner Sportjugend, der Landes- und Bundesbehörden sowie weiterer Dritter müssen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein. An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass es sich hierbei um allgemeine Voraussetzungen handelt und diese durch die Fördermittelgeber präzisiert, ergänzt oder gestrichen werden können.

1.1 Mitgliedschaft

Der Stadt- oder Kreissportbund sowie der Sportdach- und Sportfachverband muss für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Landessportbundes NRW, der Bundes- und Landesbehörden sowie Dritter die Mitgliedschaft im Landessportbund NRW entsprechend §§ 7, 8, 9 oder 10 der Satzung des Landessportbundes NRW vorweisen können.

Der Sportverein als Fördermittelempfänger muss Mitglied in einem dem Landessportbund NRW angeschlossenen Dach- bzw. Fachverband und zugleich Mitglied im zuständigen Stadt- bzw. Kreissportbund sein (sogenannte „Doppelmitgliedschaft“). In den Kreissportbünden, die keine Sportvereine, sondern ausschließlich Stadtsport- und Gemeindesportverbände als Mitglieder aufnehmen, muss der Sportverein die Mitgliedschaft in dem zuständigen Stadtsport- bzw. Gemeindesportverband vorweisen können.

1.2 Meldung der Mitgliederzahlen (Bestandserhebung)

Die Bestandserhebung ist ein zentrales Instrument des organisierten Sports in Nordrhein-Westfalen. Sie ermittelt nicht nur die Zahl der Vereinsmitglieder in Nordrhein-Westfalen, sondern dient der Sportentwicklung insgesamt. Sofern der Sportverein an den Fördermitteln partizipieren möchte, muss er seinen Mitgliederstand zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres im Rahmen der Bestandserhebung des Landessportbundes NRW gemeldet haben.

1.3 Gemeinnützigkeit

Die Fördermittelempfänger müssen die Vorgaben der Abgabenordnung (Dritter Abschnitt – Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 – 68) erfüllen. In der Regel bezieht sich die Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf die Förderung des Sports⁵. Sofern die Gemeinnützigkeit aufgrund eines anderen steuerbegünstigten Zwecks festgestellt wurde, muss die Pflege des Sports oder einer Sportart, ggf. auch neben anderen Zwecken, zusätzlich in der Satzung verankert sein.

In bestimmten Förderbereichen der Sportjugend NRW ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung der Jugend- und Altenhilfe erforderlich⁶.

Der Status der Gemeinnützigkeit ist auf Anforderung durch den Fördermittelempfänger durch Vorlage eines aktuellen Nachweises des zuständigen Finanzamtes gegenüber dem Landessportbund NRW und seiner Sportjugend nachzuweisen.

⁵ vgl. § 52 Abs. 2 Ziffer 21 Abgabenordnung.

⁶ vgl. § 52 Abs. 2 Ziffer 4 Abgabenordnung.

2 Verfahren

Die Förderverfahren des Landessportbundes NRW und seiner Sportjugend wurden gegenüber den Fördermittelempfängern standardisiert. Im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung wurden bereits einige Förderprogramme in ein webbasiertes Förderportal implementiert, so dass die Beantragung, Bewilligung und Verwendungsnachweisführung digital gestützt erfolgen kann. Eine Ausdehnung der webgestützten Beantragung und Bearbeitung von Fördermitteln auf alle Förderprogramme wird angestrebt.

2.1 Antragsverfahren

Die Gewährung einer Förderung durch den Landessportbund NRW bzw. seiner Sportjugend setzt einen Antrag voraus. In dem Förderantrag soll der geplante Förderzweck beschrieben sowie der Finanzbedarf und die Notwendigkeit einer Förderung dargelegt werden.

Der Fördermittelempfänger erklärt dabei die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben, seinen Status hinsichtlich der Vorsteuerabzugsberechtigung und er bestätigt den wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatz.

2.2 Bewilligungsverfahren

In der Regel erhält der Fördermittelempfänger für den beantragten Förderzweck eine Förderzusage oder es wird ein Weiterleitungsvertrag geschlossen. Lediglich in den Förderpositionen, die der Landessportbund NRW als Beliehener Unternehmer im Auftrag des Landes NRW bewirtschaftet, erlässt er im öffentlich-rechtlichen Verhältnis einen Zuwendungsbescheid (Verwaltungsakt).

Die Fördermittel sind zweckgebunden und dürfen ausschließlich für Ausgaben, die zur Erreichung des Förderzwecks erforderlich sind, eingesetzt werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dem in dem Förderantrag dargelegten Finanzbedarf nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann.

2.3 Mitteilungspflichten/Dialoggeschäft

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, dem Landessportbund NRW bzw. seiner Sportjugend vor einer Bewilligung, aber auch nach einer erfolgten Bewilligung von Fördermitteln anzuzeigen, wenn sich Grundlagen der Förderung verändern, z. B. weitere Finanzmittel (eigene oder fremde) hinzukommen oder wegfallen, die Maßnahme nicht oder nicht in dem geplanten Umfang realisiert werden kann.

Der Landessportbund NRW und seine Sportjugend verstehen jedes Förderverfahren als Dialoggeschäft, d. h. ein offener und ehrlicher Austausch zwischen Fördermittelgeber und Fördermittelempfänger ist elementarer Bestandteil für einen erfolgreichen Projektverlauf.

2.4 Auszahlungsverfahren

In den meisten Fällen beinhaltet die Förderzusage, der Zuwendungsbescheid oder Weiterleitungsvertrag konkrete Auszahlungstermine. Sofern keine festen Auszahlungstermine bestimmt sind, darf der Fördermittelempfänger nach Erhalt der Bewilligung, nur die Teilbeträge anfordern, die er voraussichtlich in den nächsten zwei Monaten verwenden kann. Sofern es

sich um eine Förderung aus Bundesmitteln handelt, reduziert sich der Zeitraum auf sechs Wochen.

2.5 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht wird das mit der Förderung umgesetzte Vorhaben ausführlich beschrieben. Die exakten Anforderungen an den Verwendungsnachweis, z. B. Beifügen einer Beleg- oder Teilnahmeliste sowie der Vorlage von Originalbelegen, werden dem Fördermittelempfänger mit der Bewilligung mitgeteilt.

2.6 Prüfung der Verwendung

Der Landessportbund NRW und seine Sportjugend, die Landes- und Bundesbehörden, die weiteren Fördermittelgeber oder eine von ihnen beauftragte Einrichtung haben ein umfassendes Prüfungsrecht, das die Kontrolle der bestimmungsgemäßen, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel umfasst. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen sowie der Bundesrechnungshof sind darüber hinaus berechtigt, die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fördermittelempfängers auszudehnen⁷.

Für die Prüfung der Verwendung von öffentlichen Fördermitteln hat sich der Landessportbund NRW eine eigene Richtlinie gegeben. [Die Richtlinie ist im Anhang beigelegt.](#)

2.7 Rückzahlungen

Sofern der Fördermittelempfänger die Förderung durch Angaben erwirkt hat, die unrichtig oder unvollständig waren, ist die Förderung in voller Höhe zu erstatten.

Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, nicht benötigte, nicht ordnungsgemäß verwendete oder nicht nachgewiesene Fördermittel zurückzuzahlen. Gegebenenfalls ist der Erstattungsanspruch mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

3 Verschiedenes

3.1 Vorbehalt

Die tatsächliche Gewährung der Fördermittel durch den Landessportbund NRW bzw. seiner Sportjugend ist abhängig vom Beschluss des jeweiligen Wirtschaftsplans durch die Mitgliederversammlung sowie der tatsächlichen Mittelbereitstellung durch die Landes- und Bundesbehörden und Dritter. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, ebenso kann aus einer erfolgten Förderung keine Förderzusage bzw. kein Rechtsanspruch für die Folgejahre abgeleitet werden.

3.2 Schulungsangebote

Um Handlungssicherheit im Umgang mit den Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren, der laufenden Mittelbewirtschaftung sowie den zuwendungsrechtlichen Auflagen und Bestimmungen zu erlangen, bietet der Landessportbund NRW für seine Mitgliedsorganisationen regelmäßig Schulungen an.

⁷ vgl. § 91 Landeshaushaltsordnung NRW und Bundeshaushaltsordnung.

4 Förderung der Strukturen der Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW und seiner Sportjugend

Zu den Aufgabenschwerpunkten der Stadt- und Kreissportbünde gehören die Gestaltung der Rahmenbedingungen, um vor Ort ein bestmögliches Sportangebot zu ermöglichen sowie die Repräsentation des Vereinssports gegenüber Politik und Wirtschaft.

Die im Landessportbund NRW organisierten Dach- und Fachverbände regeln und organisieren schwerpunktmäßig die sportartenspezifischen Belange, z. B. den Wettkampf- und Ligabetrieb, Regelwerke der Sportart, Ausbildung, etc.

Darüber hinaus bringen sich die Stadt- und Kreissportbünde sowie Dach- und Fachverbände in den Handlungsprogrammen und Querschnittsaufgaben des Landessportbundes NRW und seiner Sportjugend ein, um die Programme und Ziele des organisierten Sports auf regionaler und lokaler Ebene umzusetzen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhalten die Stadt- und Kreissportbünde sowie Dach- und Fachverbände eigene Geschäftsstellen und beschäftigen in der Regel hauptberufliches Personal.

Der Landessportbund NRW hat in seinem Leitbild festgelegt, dass er die finanziellen, materiellen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den gemeinnützig organisierten Sport sichern und verbessern will.⁸ Mit einer Vielzahl an verschiedenen Förderprogrammen wird diesem Willen Ausdruck verliehen.

Ergänzend zu den Grundsätzen gelten in diesen Positionen nachstehend angeführte Richtlinien und Erläuterungen. Diese werden, sofern erforderlich, durch weitere Bestimmungen und Auflagen in den Förderzusagen konkretisiert.

4.1 Struktur- und Organisationsförderung der Stadt- und Kreissportbünde

Die Struktur- und Organisationsförderung der Stadt- und Kreissportbünde erfolgt ausschließlich aus der dem Landessportbund NRW zufließenden Fachbezogenen Pauschale⁹. Es gilt die vom Vorstand des Landessportbundes NRW beschlossene Richtlinie.

[Diese Richtlinie ist im Anhang beigelegt.](#)

4.2 Struktur- und Organisationsförderung der Sportdach- und Sportfachverbände

Die Struktur- und Organisationsförderung der Sportdach- und Sportfachverbände erfolgt ausschließlich aus der dem Landessportbund NRW zufließenden Fachbezogenen Pauschale^{10 11}. Es gilt die vom Vorstand des Landessportbundes NRW beschlossene Richtlinie.

[Diese ist im Anhang beigelegt.](#)

⁸ vgl. Leitbild des Landessportbundes NRW, S. 10111.

⁹ vgl. S. 1, Abs. 3.

¹⁰ vgl. ebd.

¹¹ Das Land Nordrhein-Westfalen fördert die Entwicklung von professionellen Strukturen in den Sportdach- und Sportfachverbänden mit einem eigenen Förderprogramm, der Struktur- und Leistungssportförderung, siehe auch Nr. 6.4.

4.3 Förderung der Verbandsschulen

Die Förderung der Verbandsschulen erfolgt ausschließlich aus der dem Landessportbund NRW zufließenden Fachbezogenen Pauschale.¹² Es gilt die vom Vorstand des Landessportbundes NRW beschlossene Richtlinie. [Diese Richtlinie ist im Anhang beigelegt.](#)

4.4 Förderung des Leistungssports in den Sportdach- und Sportfachverbänden

Die Förderung des Leistungssports erfolgt zu einem überwiegenden Anteil aus Mitteln der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen. Es gelten die vom Vorstand des Landessportbundes NRW beschlossenen „Erläuterungen zur Förderung des Leistungssports in den Olympischen Sportarten/-disziplinen“. [Diese sind im Anhang aufgeführt.](#)

4.5 Förderung der Fachkraftstellen „Sport im Ganztage“ und „Integration durch Sport“

Die Förderung der dezentral eingesetzten Fachkräfte in den Aufgabenbereichen „Sport im Ganztage“ und „Integration durch Sport“ erfolgt zu einem überwiegenden Anteil aus Mitteln der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen. Es gilt das Merkblatt zur Besetzung von Fachkraftstellen“. [Das Merkblatt ist im Anhang aufgeführt.](#)

5 Förderung von Programmen und Projekten der Sportjugend im Landessportbund NRW

Die Sportjugend NRW erhält die Zuwendungen für die Förderung der Kinder- und Jugendverbandsarbeit im Rahmen einer Fachbezogenen Pauschale¹³. Die ergänzenden Auflagen und Bedingungen für die Bewirtschaftung dieser Mittel werden vom Jugendtag als höchstes beschlussfassendes Gremium der Sportjugend NRW festgelegt.

Die aktuelle Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im gemeinwohlorientierten Sport in Nordrhein-Westfalen [sind im Anhang aufgeführt.](#)

6 Förderung für Sportvereine, Sportdach- und Sportfachverbände, Schulen sowie Einzelpersonen im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen

Dem Landessportbund NRW wurde die Befugnis übertragen, Landesmittel zur Sportförderung im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu bewirtschaften und zu verwalten. Er nimmt in diesen Förderpositionen als nachgeordnete Behörde hoheitliche Aufgaben wahr.

Neben den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung NRW gelten die nachstehend aufgeführten Einzelförderrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese Richtlinien werden durch weitere Bestimmungen und Auflagen in den Zuwendungsbescheiden konkretisiert.

6.1 Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen

Es gilt die vom Land Nordrhein-Westfalen erlassene Förderrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung. [Diese Richtlinie ist im Anhang beigelegt.](#)

¹² vgl. S. 1, Abs. 3.

¹³ vgl. § 29 Haushaltsgesetz NRW.

6.2 Landesprogramm 1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein

Es gilt die vom Land Nordrhein-Westfalen erlassene Förderrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung. [Diese Richtlinie ist im Anhang beigelegt.](#)

6.3 Struktur- und Leistungssportförderung der Sportdach- und Sportfachverbände

Es gilt die vom Land Nordrhein-Westfalen erlassene Förderrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung. [Diese Richtlinie ist im Anhang beigelegt.](#)

6.4 Förderung der Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen

Es gilt die vom Land Nordrhein-Westfalen erlassene Förderrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung. [Diese Richtlinie ist im Anhang beigelegt.](#)

6.5 Förderung der Aufwandsentschädigungen für zusätzliche Sportlehrkräfte an NRW-Sportschulen

Es gelten die vom Land Nordrhein-Westfalen erlassenen Verfahrensregelungen in der jeweils gültigen Fassung. [Diese Regelungen sind im Anhang beigelegt.](#)

7 Weitere Maßnahmen und Projekte der Mitgliedsorganisationen, Sportvereine und Einzelpersonen

Darüber hinaus werden in rund 20 weiteren Förderprogrammen Maßnahmen und Projekte der Mitgliedsorganisationen, Sportvereine und Einzelpersonen gefördert. Eine Übersicht der aktuellen Förderprogramme ist auf der Homepage des Landessportbundes NRW veröffentlicht. Diese steht unter folgendem Link zum Abruf bereit: [Förderportfolio](#).

In diesen Förderpositionen werden die ergänzenden Bestimmungen und Auflagen in der Förderzusage oder dem Weiterleitungsvertrag geregelt.



Richtlinie für die Prüfung der Verwendung von öffentlichen Fördermitteln im Landessportbund NRW und seiner Sportjugend¹

(Stand: 01.06.2016)

Präambel

Der Landessportbund NRW bestreitet seinen Etat zur Förderung des organisierten Sports in Nordrhein-Westfalen überwiegend aus öffentlichen Mitteln. Er ist mit seinen Mitgliedsorganisationen und sonstigen Programm- und Projektpartnern gehalten, die ihm gewährten Mittel aus dem Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Sowohl die inhaltliche als auch die formale Berücksichtigung dieser Vorgaben bei der Bewirtschaftung sind für den Landessportbund NRW notwendig, um seine Förderung langfristig zu sichern. Er ist aufgrund der einschlägigen Verwaltungsvorschriften der in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden erteilten Auflagen und Bedingungen verpflichtet, die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung gestellten Landes- und Bundesmittel zu prüfen.

Diese Ordnung gliedert sich in die Kapitel

- Ziele der Prüfung,
- Prüfbereiche,
- Inhalt und Umfang der Prüftätigkeiten und
- Dokumentation der Prüfergebnisse.

1. Ziele der Prüfung

- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Fördergelder
- Minimierung von Rückzahlungsrisiken
- Sicherstellung des Status des Landessportbundes NRW sowie seiner Mitgliedsorganisationen und Programm- und Projektpartner als verlässliche Partner der Zuwendungsgeber
- Sicherstellung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Landessportbundes NRW sowie seiner Mitgliedsorganisationen und Programm- und Projektpartner

2. Prüfbereiche

2.1 Der Landesportbund NRW als Beliehener des Landes NRW

Der Landessportbund NRW erhält vom zuständigen Ministerium die Befugnis verliehen, in seinem Auftrag Fördermittel des Landes NRW zu bewirtschaften. Der Landessportbund NRW handelt damit als eine nachgeordnete Landesbehörde und unterliegt der Fachaufsicht des zuständigen Ministeriums. Er erhält in dieser Funktion Haushaltsmittel des Landes NRW und gibt zwar in seinem Namen, aber in der Funktion einer Behörde diese Mittel an Zuwendungsempfänger weiter.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, die Sportjugend NRW immer mit aufzuführen. Gleichwohl gilt diese Konzeption auch für die Förderprogramme und -projekte der Sportjugend NRW.

2.1.1 Förderpositionen

In seiner Rolle als Beliehener des Landes NRW bewirtschaftet der Landessportbund NRW folgende Förderprogramme:

- Aufwandsentschädigung für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen,
- Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen und
- 1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein.

2.1.2 Rechtliche Grundlagen

Als Beliehener haben für den Landessportbund NRW u. a. die Paragraphen 7, 23, 44, 59 und 91 der Landeshaushaltsordnung Geltung. Die entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu diesen Paragraphen sowie die jeweils gültigen Richtlinien² sind bei der Gewährung von Zuwendungen zu beachten. Es gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber seinen Zuwendungsempfängern. Gleichwohl hat der Landessportbund NRW einen Ermessensspielraum, z. B. bei der Beurteilung von zuwendungsfähigen Ausgaben oder der Erfüllung des Zuwendungszwecks der Maßnahme.

Die Zuwendungsempfänger (Stadt-, Kreissportbünde, Fachverbände und Vereine und sonstige Programm- und Projektpartner) haben das Recht, gegen den Zuwendungsbescheid oder gegen einen etwaigen Widerrufs- und Leistungsbescheid des Landessportbundes NRW beim zuständigen Verwaltungsgericht zu klagen. Als rechtliche Grundlage gilt hierfür das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

2.2. Der Landessportbund NRW als Zuwendungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Landessportbund NRW erhält auf Antrag Zuwendungen für die Umsetzung seiner Programme und Projekte von verschiedenen Ministerien des Landes NRW. Diese Mittel werden dem Landessportbund NRW im Rahmen der Projektförderung bewilligt. Die Fördermittel dürfen sowohl vom Landessportbund NRW selbst verwendet als auch an Programm- und Projektpartner weitergeleitet werden, wenn dies ausdrücklich im Zuwendungsbescheid festgelegt ist. Bei der Weitergabe der Zuwendungen ist der Landessportbund NRW gegenüber dem Land verpflichtet, die erforderlichen Verfahren (Antrag, Bewilligung sowie Verwendungsnachweis) unter Berücksichtigung der vom Land verfassten Richtlinien und Bedingungen einzuhalten und dies dem Letztzuwendungsempfänger in verbindlicher Form aufzuerlegen.

2.2.1 Förderpositionen

In seiner Rolle als Zuwendungsempfänger des Landes NRW bewirtschaftet der Landessportbund NRW zahlreiche Programme und Projekte.

Hierbei handelt es sich zum Beispiel um die Programme „Handlungsprogramm: Ehrenamt im Sport“ sowie „Breitensport“ („Bewegt ÄLTER werden in NRW!“, „Bewegt GESUND bleiben in NRW!“), Förderung des Leistungssports, Förderung der Kinder- und Jugendverbandsarbeit etc.

Die jeweils für das Jahr relevanten Programme und Projekte werden kontinuierlich aktualisiert in einer Förderübersicht dokumentiert, die auf der Website des Landessportbundes NRW eingesehen werden kann.

² Für alle dem Landessportbund NRW als Beliehener übertragenen Förderpositionen erlässt das Land Richtlinien.

2.2.2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Eigenverwendung oder Weitergabe der Mittel sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Die ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) zu § 44 LHO mit Verwaltungsvorschriften (VV),
- etwaige Nebenbestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid,
- etwaige vom Landessportbund NRW erlassene Richtlinien/Bestimmungen.

Im Fall der Weiterleitung sind die o.g. Bestimmungen dem Letztmittelempfänger vom Landessportbund NRW aufzuerlegen.

3. Inhalt und Umfang der Prüfaktivitäten

Jährlich werden vom Vorstand in einem Prüfungsplan folgende Punkte festgelegt:

- die Anzahl der durchzuführenden Prüfungen
- die Schwerpunkte (Förderpositionen) der Prüfungen
- die einzubeziehenden Fachbereiche des Landessportbundes NRW
- der Umfang der Prüfungen (Prüftiefe, Voll- oder Teilprüfung)
- die zu prüfenden Jahre

Darüber hinaus können aufgrund eigener Erkenntnisse und/oder entsprechender Hinweise oder auch auf Wunsch des Letztmittelempfängers nach Rücksprache und letztlich durch Beauftragung des Vorstandes anlassbezogene Sonderprüfungen durchgeführt werden.

Die Prüfungen können nach Aktenlage im Landessportbund NRW oder auch vor Ort beim Letztzuwendungsempfänger durch Einsicht in die dortigen Akten und Buchhaltungsunterlagen durchgeführt werden.

4. Dokumentation der Prüfergebnisse

4.1 Der Landessportbund NRW als Beliehener

In den Förderpositionen, die der Landessportbund NRW als nachgeordnete Behörde bewirtschaftet, sind die Prüfergebnisse schriftlich festzuhalten und dem Zuwendungsempfänger im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG mitzuteilen. Die Frist für etwaige Stellungnahmen und/oder Nachreichung von weiteren Unterlagen beträgt vier Wochen nach Erhalt des Anhörungsschreibens. Wenn nicht alle Feststellungen ausgeräumt werden können, erhält der Zuwendungsempfänger auf der Grundlage der §§ 48 (Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes), 49 (Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes) VwVfG einen Widerrufs- und Leistungsbescheid, in dem die bewilligten Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Gegen diesen Bescheid kann der Zuwendungsempfänger unter Einhaltung einer Vier-Wochenfrist beim zuständigen Verwaltungsgericht (Düsseldorf) Klage erheben.

4.2 Der Landessportbund NRW als Zuwendungsempfänger

In den Positionen, in der der Landessportbund NRW Zuwendungsempfänger ist und Fördermittel an Mitgliedsorganisationen, Vereine und sonstige Programm- und Projektpartner weitergeleitet hat, sind die Prüfergebnisse schriftlich festzuhalten und dem Letztzuwendungsempfänger im Rahmen eines Feststellungsschreibens mitzuteilen. Auf dieser Grundla-

ge hat der Letztzuwendungsempfänger innerhalb von vier Wochen die Möglichkeit, Sachverhalte zu klären und ggf. nachgeforderte Unterlagen und Belege einzureichen. Nach erneuter Prüfung unter Berücksichtigung der Stellungnahme erhält der Zuwendungsempfänger einen abschließenden Prüfbericht und/oder ggf. einen Rückforderungsbescheid.

Richtlinie über die Gewährung von Förderungen zur Struktur- und Organisationsförderung der Stadt- und Kreissportbünde

Beschlossen vom Vorstand des Landessportbundes NRW e. V. am 13.08.2019 und bestätigt durch das Präsidium des Landessportbundes NRW e. V. am 29.10.2019

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen zur Entwicklung und Stärkung einer tragfähigen Struktur und effizienten Organisation in den Stadt- und Kreissportbünden. Die Förderung soll den Stadt- und Kreissportbünden dabei helfen, Sportvereine vor Ort so zu unterstützen, dass diese möglichst vielen Menschen ein bedarfsorientiertes, flächendeckendes Angebot sportlicher und sozialer Betätigung bieten können.

Ein Rechtsanspruch der Stadt- und Kreissportbünde auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheiden die Gremien des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. aufgrund sachgerechten Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung.

2. Gegenstand der Förderung (Förderzweck)

2.1

Gefördert werden Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben. Hierunter fällt auch die Finanzierung von anfallenden Sachausgaben.

2.2

Zur Gewährleistung der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung bedarf es einer angemessenen Personalausstattung. Gefördert werden die Personalausgaben für Beschäftigte der Stadt- bzw. Kreissportbünde. Zu den Beschäftigten zählen festangestelltes Personal in Voll- und Teilzeit sowie Honorarkräfte.

2.3

Gefördert werden Maßnahmen zur Qualifizierung und Fortbildung des unter Nummer 2.2 genannten Personenkreises sowie Maßnahmen zur Qualifizierung und Fortbildung von ehrenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären der Stadt- bzw. Kreissportbünde.

3. Fördermittelempfänger

Fördermittelempfänger sind die nordrhein-westfälischen Stadt- und Kreissportbünde.

4. Fördervoraussetzungen

4.1

Fördermittel werden nur Stadt- und Kreissportbünden gewährt, die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1.1.2 und § 9 der jeweils gültigen Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. sind.

4.2

Fördermittel können nicht gewährt werden, wenn

4.2.1

die Verwendungsnachweise über die in den Vorjahren für den gleichen Verwendungszweck gewährten Fördermittel nicht fristgerecht bis zum 28. Februar des laufenden Jahres vorliegen oder

4.2.2

in den Vorjahren zu viel gezahlte Fördermittel trotz entsprechender Rückforderungsbescheide nicht zurückgezahlt worden sind.

4.3

Von Nummer 4.2.1 kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und dem Stadt- bzw. Kreissportbund eine anderweitige Vereinbarung über die Erfüllung der Nachweisverpflichtungen getroffen wurde.

Von Nummer 4.2.2 kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und dem Stadt- bzw. Kreissportbund eine anderweitige Vereinbarung über die Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtungen getroffen wurde.

5.

Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1

Förderart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Förderung

Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

Als förderfähige Gesamtausgaben gelten die zur Durchführung der nachfolgenden Maßnahmen notwendigen und angemessenen Ausgaben.

5.4.1

Satzungsgemäße Aufgabenerfüllung

Förderfähige Ausgaben sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung anfallen, insbesondere auch im Aufgabengebiet der Qualifizierungsarbeit. Als förderfähige Ausgaben werden alle zurechenbaren Ausgaben für die Unterhaltung der Geschäftsstelle, z. B. Miete, Strom, Wasser, Gas, Versicherung, EDV-Ausstattung, etc. anerkannt. Ferner werden Ausgaben für die Durchführung von Maßnahmen, Projekten sowie der Organisations- und Strukturentwicklung anerkannt. Kalkulatorische Kosten sind nicht förderfähig.

5.4.2

Personalausstattung

Förderfähige Ausgaben sind ausschließlich nicht anderweitig refinanzierte Personalausgaben (Entgelte und Honorare) für festangestelltes Personal in Voll- und Teilzeit sowie Honorarkräfte. Als förderfähige Entgeltbestandteile werden das Bruttoentgelt zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie alle gesetzlich oder durch Tarifvertrag geregelten Entgeltbestandteile und Leistungen, die aufgrund von Regelungen für alle Bediensteten des Fördermittelempfängers gewährt werden, anerkannt.

5.4.3

Qualifizierung und Fortbildung des beschäftigten Personals sowie der ehrenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt- bzw. Kreissportbünde

Förderfähige Ausgaben sind Ausgaben für arbeitsplatzbezogene Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen der in den Stadt- und Kreissportbünden Beschäftigten sowie der ehrenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Stadt- bzw. Kreissportbünde. Als förderfähige Ausgaben werden alle zurechenbaren, d. h. in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden, Ausgaben wie Gebühren, Honorare, Reisekostenerstattungen und Ausgaben für Schulungsmaterialien anerkannt.

5.5

Bemessung der Förderung

Der Verteilerschlüssel für die Gewährung der Fördermittel des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. wird unter Berücksichtigung der förderrechtlichen Erfordernisse und auf der Grundlage einer Empfehlung der Ständigen Konferenz der Stadt- und Kreissportbünde dem Vorstand und dem Präsidium des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. zur Beschlussfassung vorgelegt. Vorstand und Präsidium können der Empfehlung folgen oder einen anderen Verteilerschlüssel unter Berücksichtigung der förderrechtlichen Bedingungen beschließen. Es kann eine rückwirkende Anwendung für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossen werden, sofern dem keine förderrechtlichen Hemmnisse entgegenstehen.¹

6.

Sonstige Förderbestimmungen

6.1

Der Durchführungszeitraum ist das Kalenderjahr des jeweiligen Antragsjahres.

6.2

Der Fördermittelempfänger hat die Mittel, die ihm aufgrund der Nichterfüllung der Anforderungen im Bewilligungszeitraum nicht zustehen, unverzüglich an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. zurückzuzahlen.

6.3

Die Weiterleitung von Fördermitteln muss in einem geordneten Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren erfolgen. Im Rahmen der Weiterleitung ist sicherzustellen, dass die für den Fördermittelempfänger maßgebenden Bestimmungen der Förderzusage (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch der oder dem Dritten auferlegt werden.

6.4

Für investive Maßnahmen >10.000,00 Euro beträgt die Zweckbindungsfrist in der Regel fünf Jahre. Abweichungen hiervon sind mit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. abzustimmen.

¹ Das in der Konferenz der Bünde am 21.11.2018 beratene und durch das Präsidium des Landessportbundes NRW am 05.12.2018 beschlossene Berechnungsmodell gilt bis einschließlich 2021 unverändert fort.

6.5

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und das Land Nordrhein-Westfalen haben ein umfassendes Prüfungsrecht, das die Kontrolle der bestimmungsgemäßen, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel sicherstellt.

6.6

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel gemäß § 91 Landeshaushaltsordnung zu prüfen. Soweit es der Landesrechnungshof für seine Prüfungen erforderlich hält, kann sich bei Fördermitteln die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fördermittelempfängers erstrecken.

7.

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind die Stadt- und Kreissportbünde gemäß Nummer 3 dieser Richtlinie. Antragsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Auszahlung der Förderung gemäß Nummer 7.3 dieser Richtlinie muss der Antrag bis zum 31. Januar des Antragsjahres beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. eingegangen sein. Der Antrag kann schriftlich mit einem Antragsformular oder, nach erfolgter technischer Umsetzung, online im Förderportal des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. gestellt werden.

7.2

Förderverfahren

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. erteilt auf Basis der vorliegenden Förderanträge und der verfügbaren Haushaltsmittel eine Förderzusage.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden ohne besondere Anforderung in gleichen Beträgen zu den Terminen 01. März und 01. August des Antragsjahres ausgezahlt. Die zweite Rate wird grundsätzlich erst nach Vorlage der Verwendungsnachweise für die in den Vorjahren gewährten Fördermittel, eines prüffähigen Antrags sowie der entsprechenden Förderzusage für das Antragsjahr ausgezahlt.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Die Fördermittelempfänger haben dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. spätestens zum 28. Februar des folgenden Jahres einen einfachen Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis + Sachbericht) vorzulegen. Hierbei ist die Abgabe der Refinanzierungsbögen für alle geförderten Personalstellen verbindlich. Bei Erfüllung der technischen Rahmenbedingungen kann die Erfassung der geförderten Personalstellen auf eine Online-Erfassung umgestellt werden. Die Fördermittelempfänger müssen erklären, dass die Mittel für den Verwendungszweck verausgabt wurden und sparsam und wirtschaftlich verwendet worden sind. Die nicht oder nicht wirtschaftlich und sparsam für die vorgenannten Zwecke verwendeten Mittel sind zu erstatten. Vermietete oder verpachtete Teile der Geschäftsstelle sind von der Förderung ausdrücklich ausgenommen und sind daher nicht in dem Verwendungsnachweis zu berücksichtigen.

7.5

Ergänzende Regelungen für die Qualifizierungsarbeit vor Ort

Für die Planung, Durchführung und Nachbereitung von Maßnahmen im Kontext der Qualifizierungsarbeit vor Ort gelten die „Verbindlichen Standards zur Qualitätssicherung in Qualifizierungsmaßnahmen“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

8.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt planmäßig am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Alle bisherigen Regelwerke für die Struktur- und Organisationsförderung der Stadt- und Kreissportbünde verlieren am 01. Januar 2020 ihre Gültigkeit.

Richtlinie über die Gewährung von Förderungen zur Struktur- und Organisationsförderung der Sportdach- und Sportfachverbände

Beschlossen vom Vorstand des Landessportbundes NRW e. V. am 13.08.2019 und bestätigt durch das Präsidium des Landessportbundes NRW e. V. am 29.10.2019

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen zur Entwicklung und Stärkung einer tragfähigen Struktur und effizienten Organisation in den Sportdach- und Sportfachverbänden. Die Förderung soll den Verbänden dabei helfen, ihre Sportart so zu entwickeln und ihre Sportvereine vor Ort so zu unterstützen, dass diese möglichst vielen Menschen ein bedarfsorientiertes, flächendeckendes Angebot sportlicher und sozialer Betätigung bieten können.

Ein Rechtsanspruch der Verbände auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheiden die Gremien des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. aufgrund sachgerechten Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung.

2. Gegenstand der Förderung (Förderzweck)

2.1

Gefördert werden Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben. Hierunter fällt auch die Finanzierung von anfallenden Sachausgaben.

2.2

Zur Gewährleistung der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung bedarf es einer angemessenen Personalausstattung. Gefördert werden die Personalausgaben für Beschäftigte der Sportfachverbände einschließlich eventuell gebildeter Sportdachverbände. Zu den Beschäftigten zählen festangestelltes Personal in Voll- und Teilzeit sowie Honorarkräfte.

3. Fördermittelempfänger

Fördermittelempfänger sind die nordrhein-westfälischen Sportfachverbände. Sind mehrere Sportfachverbände in einem Sportdachverband organisiert, ist der jeweilige Sportdachverband der Fördermittelempfänger.

4. Fördervoraussetzungen

4.1

Fördermittel werden nur Sportdach- und Sportfachverbänden gewährt, die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1.1 und Nr. 2, § 8 und § 10 der jeweils gültigen Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. sind.

4.2

Fördermittel können nicht gewährt werden, wenn

4.2.1

die Verwendungsnachweise über die in den Vorjahren für den gleichen Verwendungszweck gewährten Fördermittel nicht fristgerecht bis zum 28. Februar des laufenden Jahres vorliegen oder

4.2.2

in den Vorjahren zu viel gezahlte Fördermittel trotz entsprechender Rückforderungsbescheide nicht zurückgezahlt worden sind.

4.3

Von Nummer 4.2.1 kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und dem Sportdach- bzw. Sportfachverband eine anderweitige Vereinbarung über die Erfüllung der Nachweisverpflichtungen getroffen wurde.

Von Nummer 4.2.2 kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und dem Sportdach- bzw. Sportfachverband eine anderweitige Vereinbarung über die Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtungen getroffen wurde.

5.

Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1

Förderart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Förderung

Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

Als förderfähige Gesamtausgaben gelten die zur Durchführung der nachfolgenden Maßnahmen notwendigen und angemessenen Ausgaben.

5.4.1

Satzungsgemäße Aufgabenerfüllung

Förderfähige Ausgaben sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung anfallen. Als förderfähige Ausgaben werden alle zurechenbaren Ausgaben für die Unterhaltung der Geschäftsstelle, z. B. Miete, Strom, Wasser, Gas, Versicherung, EDV-Ausstattung, etc. anerkannt. Ferner werden Ausgaben für die Durchführung von Maßnahmen und Projekten anerkannt. Kalkulatorische Kosten sind nicht förderfähig.

5.4.2

Personalausstattung

Förderfähige Ausgaben sind ausschließlich nicht anderweitig refinanzierte Personalausgaben (Entgelte und Honorare) für festangestelltes Personal in Voll- und Teilzeit sowie Honorarkräfte. Als förderfähige Entgeltbestandteile werden das Bruttoentgelt zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie alle gesetzlich oder durch Tarifvertrag geregelten Entgeltbestandteile und Leistungen, die aufgrund von Regelungen für alle Bediensteten des Fördermittelempfängers gewährt werden, anerkannt.

5.5

Bemessung der Förderung

Der Verteilerschlüssel für die Gewährung der Fördermittel des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. wird unter Berücksichtigung der förderrechtlichen Erfordernisse und auf der Grundlage einer Empfehlung der Ständigen Konferenz der Verbände dem Vorstand und dem Präsidium des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. zur Beschlussfassung vorgelegt. Vorstand und Präsidium können der Empfehlung folgen oder einen anderen Verteilerschlüssel unter Berücksichtigung der förderrechtlichen Bedingungen beschließen. Es kann eine rückwirkende Anwendung für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossen werden, sofern dem keine förderrechtlichen Hemmnisse entgegenstehen.

6.

Sonstige Förderbestimmungen

6.1

Der Durchführungszeitraum ist das Kalenderjahr des jeweiligen Antragsjahres.

6.2

Der Fördermittelempfänger hat die Mittel, die ihm aufgrund der Nichterfüllung der Anforderungen im Bewilligungszeitraum nicht zustehen, unverzüglich an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. zurückzuzahlen.

6.3

Die Weiterleitung von Fördermitteln muss in einem geordneten Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren erfolgen. Im Rahmen der Weiterleitung ist sicherzustellen, dass die für den Fördermittelempfänger maßgebenden Bestimmungen der Förderzusage (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch der oder dem Dritten auferlegt werden.

6.4

Für investive Maßnahmen >10.000,00 Euro beträgt die Zweckbindungsfrist in der Regel fünf Jahre. Abweichungen hiervon sind mit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. abzustimmen.

6.5

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und das Land Nordrhein-Westfalen haben ein umfassendes Prüfungsrecht, das die Kontrolle der bestimmungsgemäßen, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel sicherstellt.

6.6

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel gemäß § 91 Landeshaushaltsordnung zu prüfen. Soweit es der Landesrechnungshof für seine Prüfungen erforderlich hält, kann sich bei Fördermitteln die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fördermittelempfängers erstrecken.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind die Sportdach- und Sportfachverbände gemäß Nummer 3 dieser Richtlinie. Antragsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Auszahlung der Förderung gemäß Nummer 7.3 dieser Richtlinie muss der Antrag bis zum 31. Januar des Antragsjahres beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. eingegangen sein. Der Antrag kann schriftlich mit einem Antragsformular oder, nach erfolgter technischer Umsetzung, online im Förderportal des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. gestellt werden.

7.2 Förderverfahren

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. erteilt auf Basis der vorliegenden Förderanträge und der verfügbaren Haushaltsmittel eine Förderzusage.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden ohne besondere Anforderung in gleichen Beträgen zu den Terminen 01. März und 01. August des Antragsjahres ausgezahlt. Die zweite Rate wird grundsätzlich erst nach Vorlage der Verwendungsnachweise für die in den Vorjahren gewährten Fördermittel, eines prüffähigen Antrags sowie der entsprechenden Förderzusage für das Antragsjahr ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Fördermittelempfänger haben dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. spätestens zum 28. Februar des folgenden Jahres einen einfachen Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) vorzulegen. Hierbei ist die Abgabe der Refinanzierungsbögen für alle geförderten Personalstellen verbindlich. Bei Erfüllung der technischen Rahmenbedingungen kann die Erfassung der geförderten Personalstellen auf eine Online-Erfassung umgestellt werden. Die Fördermittelempfänger müssen erklären, dass die Mittel für den Verwendungszweck verausgabt wurden und sparsam und wirtschaftlich verwendet worden sind. Die nicht oder nicht wirtschaftlich und sparsam für die vorgenannten Zwecke verwendeten Mittel sind zu erstatten. Falls sich in der Geschäftsstelle die Sportschule oder Teile der Sportschule des Sportdach- bzw. Sportfachverbandes befinden, ist diese bzw. dieser Teil von der Förderung ausdrücklich ausgenommen. Es sind nachvollziehbare, getrennte Nachweise für die eingesetzten Fördermittel erforderlich. Vermietete oder verpachtete Teile der Geschäftsstelle sind von der Förderung ausdrücklich ausgenommen und sind daher nicht in dem Verwendungsnachweis zu berücksichtigen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt planmäßig am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Alle bisherigen Regelungen für die Struktur- und Organisationsförderung der Sportdach- und Sportfachverbände verlieren am 01. Januar 2020 ihre Gültigkeit.

Richtlinie über die Gewährung von Förderungen für den Betrieb und Erhalt der Sportschulen in Trägerschaft der Sportdach- und Sportfachverbände

Beschlossen vom Vorstand des Landessportbundes NRW e. V. am 13.08.2019 und bestätigt durch das Präsidium des Landessportbundes NRW e. V. am 29.10.2019, zuletzt geändert am 26.11.2019

1. Förderzweck, Rechtsgrundlage

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen für den Betrieb und Erhalt der Sportschulen der Sportdach- und Sportfachverbände. Sie unterhalten die Sportschulen zum überwiegenden Teil für die Durchführung der Qualifizierungsarbeit, der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie für Tagungen und Freizeitmaßnahmen.

Ein Rechtsanspruch der schultragenden Verbände auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheiden die Gremien des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. aufgrund sachgerechten Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Förderung.

2. Gegenstand der Förderung (Förderzweck)

2.1

Gefördert werden Maßnahmen zur Gewährleistung eines geregelten Betriebs der Sportschule. Hierunter fällt die Finanzierung von anfallenden Sachausgaben.

2.2

Zur Gewährleistung eines geregelten Betriebs der Sportschule bedarf es einer angemessenen Personalausstattung. Gefördert werden die Personalausgaben für Beschäftigte im Bereich der Sportschule einschließlich eventuell gebildeter Sportdachverbände. Zu den Beschäftigten zählen festangestelltes Personal in Voll- und Teilzeit sowie Honorarkräfte.

2.3

Gefördert werden investive Maßnahmen wie Reparaturen, Sanierungen, Ersatz- und Ergänzungsanschaffungen in der Sportschule. Außerdem können die Fördermittel im Rahmen der Kreditfinanzierung eingesetzt werden.

3. Fördermittelempfänger

Sportschulen sind Einrichtungen der Sportdach- und Sportfachverbände mit Beherbergungsmöglichkeiten für die Gäste in Ein-, Zwei- und/oder Mehrbettzimmern und entsprechenden Trainingsstätten für die sportliche Betätigung. Fördermittelempfänger sind die nordrhein-westfälischen Sportfachverbände. Sind mehrere Sportfachverbände in einem Sportdachverband organisiert, kann auch der jeweilige Sportdachverband der Fördermittelempfänger sein.

4. Fördervoraussetzungen

4.1

Fördermittel werden nur Sportdach- und Sportfachverbänden gewährt, die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1.1 und Nr. 2, § 8 und § 10 der jeweils gültigen Satzung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. sind.

4.2

Fördermittel können nicht gewährt werden, wenn

4.2.1

die Verwendungsnachweise über die in den Vorjahren für den gleichen Verwendungszweck gewährten Fördermittel nicht fristgerecht bis zum 28. Februar des laufenden Jahres vorliegen oder

4.2.2

in den Vorjahren zu viel gezahlte Fördermittel trotz entsprechender Rückforderungsbescheide nicht zurückgezahlt worden sind.

4.2.3

der Anteil der Fremdbelegung im Vorjahr mehr als 50 % der Gesamtbelegung betrug.

4.3

Von Nummer 4.2.1 kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und dem Sportdach- bzw. Sportfachverband eine anderweitige Vereinbarung über die Erfüllung der Nachweisverpflichtungen getroffen wurde.

Von Nummer 4.2.2 kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und dem Sportdach- bzw. Sportfachverband eine anderweitige Vereinbarung über die Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtungen getroffen wurde.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1

Förderart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Förderung

Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

Als förderfähige Gesamtausgaben gelten die zur Durchführung der nachfolgenden Maßnahmen notwendigen und angemessenen Ausgaben.

5.4.1

Gewährleistung des Betriebs der Sportschule

Förderfähige Ausgaben sind Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Gewährleistung eines geregelten Betriebs der Sportschule anfallen. Als förderfähige Ausgaben werden alle zurechenbaren Ausgaben für die Unterhaltung der Sportschule, z. B. Miete, Strom, Wasser, Gas, Versicherung, EDV-Ausstattung, etc. anerkannt. Ferner werden Ausgaben für die Durchführung von Maßnahmen und Projekten anerkannt. Kalkulatorische Kosten sind nicht förderfähig.

5.4.2

Personalausstattung

Förderfähige Ausgaben sind ausschließlich nicht anderweitig refinanzierte Personalausgaben (Entgelte und Honorare) für festangestelltes Personal in Voll- und Teilzeit sowie Honorarkräfte. Als förderfähige Entgeltbestandteile werden das Bruttoentgelt zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie alle gesetzlich oder durch Tarifvertrag geregelten Entgeltbestandteile und Leistungen, die aufgrund von Regelungen für alle Bediensteten des Fördermittelempfängers gewährt werden, anerkannt.

5.4.3

Investive Maßnahmen und Kreditfinanzierung

Förderfähige Ausgaben sind Ausgaben im Rahmen der Durchführung von Reparaturen, Sanierungen sowie Ersatz- und Ergänzungsanschaffungen der Sportschule. Für größere Investitionen können maximal 100 % der Gesamtförderung und höchstens in drei aufeinanderfolgenden Jahren Rücklagen gebildet werden. Zusätzlich können die Fördermittel für die anfallenden Ausgaben im Rahmen der Kreditfinanzierung eingesetzt werden.

5.5

Bemessung der Förderung

Der Verteilerschlüssel für die Gewährung der Fördermittel des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. wird unter Berücksichtigung der förderrechtlichen Erfordernisse und auf der Grundlage einer Empfehlung der Konferenz der Schulträger dem Vorstand und Präsidium des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. zur Beschlussfassung vorgelegt. Vorstand und Präsidium können der Empfehlung folgen oder einen anderen Verteilerschlüssel unter Berücksichtigung der förderrechtlichen Bedingungen beschließen. Es kann eine rückwirkende Anwendung für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossen werden, sofern dem keine förderrechtlichen Hemmnisse entgegenstehen.¹

6.

Sonstige Förderbestimmungen

6.1

Der Durchführungszeitraum ist das Kalenderjahr des jeweiligen Antragsjahres.

6.2

Eine Auslagerung des Betriebs der Sportschule in eine eigene juristische Person (e. V. oder gGmbH) ist grundsätzlich möglich. Die Weiterleitung von Fördermitteln muss in einem geordneten Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren erfolgen. Im Rahmen der Weiterleitung ist sicherzustellen, dass die für den Fördermittelempfänger maßgebenden Bestimmungen der Förderzusage (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch der oder dem Dritten auferlegt werden. Die Weiterleitung an eine eigene juristische Person bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und ist spätestens im Rahmen der Antragstellung anzuzeigen.

¹ Das in der Konferenz der Schulträger am 24.05.2016 beraten und durch das Präsidium des Landessportbundes NRW am 29.09.2016 beschlossene Berechnungsmodell gilt bis einschließlich 2020 unverändert fort.

6.3

Teilbeträge, die gemäß Nummer 5.4.3 zur Finanzierung größerer Investitionsvorhaben in die Rücklage eingestellt werden, sind in der Jahresrechnung als zweckgebundene Rücklage für die Sportschule auszuweisen.

6.4

Für investive Maßnahmen >10.000,00 Euro beträgt die Zweckbindungsfrist in der Regel fünf Jahre. Abweichungen hiervon sind mit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. abzustimmen.

6.5

Der Fördermittelempfänger hat die Mittel, die ihm aufgrund der Nichterfüllung der Anforderungen im Bewilligungszeitraum nicht zustehen, unverzüglich an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. zurückzuzahlen.

6.6

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und das Land Nordrhein-Westfalen haben ein umfassendes Prüfungsrecht, das die Kontrolle der bestimmungsgemäßen, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel sicherstellt.

6.6

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel gemäß § 91 Landeshaushaltsordnung zu prüfen. Soweit es der Landesrechnungshof für seine Prüfungen erforderlich hält, kann sich bei Fördermitteln die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fördermittelempfängers erstrecken.

7.

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind die Sportdach- und Sportfachverbände gemäß Nummer 3 dieser Richtlinie. Antragsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Auszahlung der Förderung gemäß Nummer 7.3 dieser Richtlinie muss der Antrag bis zum 31. Januar des Antragsjahres beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. eingegangen sein. Der Antrag kann schriftlich mit einem Antragsformular oder, nach erfolgter technischer Umsetzung, online im Förderportal des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. gestellt werden.

7.2

Förderverfahren

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. erteilt auf Basis der vorliegenden Förderanträge und der verfügbaren Haushaltsmittel eine Förderzusage.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden ohne besondere Anforderung in gleichen Beträgen zu den Terminen 01. März und 01. August des Antragsjahres ausgezahlt. Die zweite Rate wird grundsätzlich erst nach Vorlage der Verwendungsnachweise für die in den Vorjahren gewährten Fördermittel, eines prüffähigen Antrags sowie der entsprechenden Förderzusage für das Antragsjahr ausgezahlt.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Die Fördermittelempfänger haben dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. spätestens zum 28. Februar des folgenden Jahres einen einfachen Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) vorzulegen. Hierbei ist die Abgabe der Refinanzierungsbögen für alle geförderten Personalstellen verbindlich. Bei Erfüllung der technischen Rahmenbedingungen kann die Erfassung der geförderten Personalstellen auf eine Online-Erfassung umgestellt werden. Die Fördermittelempfänger müssen erklären, dass die Mittel für den Verwendungszweck verausgabt wurden und sparsam und wirtschaftlich verwendet worden sind. Die nicht oder nicht wirtschaftlich und sparsam für die vorgenannten Zwecke verwendeten Mittel sind zu erstatten. Falls sich in der Sportschule die Geschäftsstelle des Sportdach- bzw. Sportfachverbandes befindet, ist dieser Teil von der Förderung ausdrücklich ausgenommen. Es sind nachvollziehbare, getrennte Nachweise für die eingesetzten Fördermittel erforderlich. Vermietete oder verpachtete Teile der Geschäftsstelle sind von der Förderung ausdrücklich ausgenommen und sind daher nicht in dem Verwendungsnachweis zu berücksichtigen.

8.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Sie tritt planmäßig am 31. Dezember 2022 außer Kraft. Alle bisherigen Regelungen über die Gewährung von Förderungen für den Betrieb und Erhalt der Sportschulen in Trägerschaft der Sportdach- und Sportfachverbände verlieren am 01. Januar 2020 ihre Gültigkeit.



SPITZENSport fördern in NRW!

Erläuterungen

zur Förderung des Leistungssports

in den Olympischen Sportarten/-disziplinen

für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2020 (Sommersport) bzw.

01.01.2019 bis 31.12.2022 (Wintersport)

Inhalt

1. SPITZENSport fördern in NRW
2. Formale Voraussetzungen
3. Grundlagen
4. Förderzweck
5. Hinweise zum Verfahren

1. SPITZENSport fördern in NRW

Mit der Förderung des Leistungssports der olympischen Landesfachverbände in NRW soll die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit der (Nachwuchs-) Leistungssportler/-innen aus NRW gesichert und verbessert werden. Deshalb erhalten Landesfachverbände, die olympische Sportarten vertreten, für die Entwicklung ihrer Landeskader auf das Niveau der Bundeskader Fördermittel des Landes und des Landessportbundes NRW.

Die Fördermittel werden auf die olympischen Sportarten (OV) konzentriert und sichern deren Leistungssportstrukturen. Zum 01.01.2018 sind alle bis dato von der Sportstiftung NRW geförderten Trainer/-innen in die Förderung des Landes übergegangen, abgewickelt über den Landessportbund NRW. Die Bewirtschaftung der Trainerförderung ist damit an einer Stelle konzentriert.

2. Formale Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle olympischen Disziplinen der Sommersport- und Wintersportverbände sowie die vorläufigen olympischen Disziplinen entsprechender Fachverbände

Fördervoraussetzungen sind weiterhin

- ein mit dem Landessportbund NRW und der Sportabteilung der Staatskanzlei NRW unterzeichnetes Regionalkonzept (ab 2018 vsl. „Regionale Zielvereinbarung“ genannt) bzw. ein Strukturplan für die zu fördernde Sportart/-disziplin für den anstehenden Förderzyklus,
- eine rechtsverbindlich zwischen Fachverband und Landessportbund NRW unterschriebene „Kooperationsvereinbarung Leistungssport“ für den betreffenden Förderzyklus.

3. Grundlagen

Grundlage für die Antragstellung für zusätzliches Leistungssportpersonal in den Sommersportverbänden 2018 bis 2020 sind neben den vorgenannten Voraussetzungen die entsprechenden Förderkriterien. Die ggf. gewährte Förderung stellt eine Ergänzung zur bisherigen Förderung dar. Für den Förderzyklus 2021 bis 2024 ist ihre Beantragung in das jeweilige neu zu verabschiedende Regionalkonzept zu übernehmen.

Der Förderung geht eine Analyse und Bewertung der Bedingungen in den einzelnen Sportarten/-disziplinen der Fachverbände voraus. Sie berücksichtigt bisherige sportliche Erfolge und die geplante Arbeit, die auf Grundlage der von den Verbänden zur Verfügung gestellten Unterlagen beurteilt werden. Über die Anträge entscheidet fachlich die Leitungsebene Leistungssport.

Der Förderzyklus umfasst grundsätzlich einen Zeitraum von vier Jahren und beginnt am 1. Januar des Jahres nach den Olympischen Sommerspielen/Winterspielen. Der aktuelle Förderzyklus für den Sommersport umfasst davon abweichend die Jahre 2018 bis 2020.

4. Förderzweck

Die Fördermittel können von den Fachverbänden ausschließlich für nachfolgendes hauptberufliches Leistungssportpersonal verwendet werden:

- Hauptberufliche Landes- und Stützpunkttrainer (Mindestqualifikation A-Trainer, in Ausnahmefällen B-Lizenz mit der Verpflichtung, die A-Lizenz bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erlangen).
- Mit Bundesmitteln mischfinanzierte Stützpunkttrainer (Mindestqualifikation A-Trainer, in Ausnahmefällen B-Lizenz mit der Verpflichtung, die A-Lizenz bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erlangen).
- Trainer/-innen mit besonderen Aufgaben (z.B. sportartspezifisch Spezialisten, wie Techniktrainer/-innen, Diagnostiktrainer/-innen, Athletiktrainer/-innen etc. auf LK- und NK 2-Ebene (Mindestqualifikation A-Trainer, in Ausnahmefällen B-Lizenz mit der Option, die A-Lizenz bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erlangen).
- Honorartrainer (Mindestqualifikation A-Trainer, in Ausnahmefällen B-Trainer).
- Leistungssportreferenten/-innen, -koordinatoren/-innen, -direktoren/-innen (Mindestqualifikation abgeschlossenes Hochschulstudium oder vergleichbare Ausbildung).

5. Hinweise zum Verfahren

- Der Landessportbund NRW informiert vor Ablauf eines Förderjahres die Verbände über die voraussichtliche Förderung im folgenden Jahr und von den Verbänden zu stellende Anträge bzw. zu tätige Mittelabrufe.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Basis eines Bewilligungsbescheides des Landes in möglichst vier gleichen Raten vierteljährlich in der Mitte eines Quartals.

- Die Fördermittel sind ausschließlich für die in der Förderzusage aufgeführten Zwecke in der dort vorgegebenen Höhe zu verwenden und nachzuweisen. Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen verbleiben beim Verband und müssen für Prüfungszwecke entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung stehen.
- Die bewilligten Fördermittel sind vom Fachverband selbst zu verwenden. Bei Weiterleitungen an Landesteilverbände, Sportvereine oder Dritte haben die Fachverbände vor dem Mittelfluss Weiterleitungsverträge mit den Letztmittelempfängern abzuschließen, die alle dem Fachverband auferlegten Verwendungszwecke, Bestimmungen und Auflagen enthalten müssen.
- Für alle geförderten Personen sind mit dem Verwendungsnachweis deren Arbeitsverträge, eine Anti-Doping-Verpflichtung und die Bestätigung über die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses vorzulegen.
- Verbände, die gegen Verwendungszwecke, Auflagen oder Bestimmungen verstoßen, müssen mit Kürzungen und Rückforderungen von Fördermitteln zzgl. Zinsen durch das Land rechnen. In Wiederholungsfällen kann die Förderung auf Zeit und auf Dauer versagt werden.

Diese Erläuterungen wurden vom Vorstand des Landessportbundes NRW am 02.05.2018 beschlossen und gelten rückwirkend zum 01.01.2018. Sie lösen die „Richtlinie für das Förderverfahren Leistungssport des Landessportbundes NRW 2017“ ab, die zum 31.12.2017 außer Kraft getreten ist.



Merkblatt zur Besetzung von Fachkraftstellen NRW bewegt seine KINDER! , Integration durch Sport und Jugendarbeit

1. Verfahren zur Besetzung freiwerdender Fachkraftstellen

Bitte nutzen Sie das Formular „Personalwechsel Fachkraftstelle“ um das Freiwerden einer Fachkraftstelle dem Landessportbund/der Sportjugend NRW unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen. Der Landessportbund/die Sportjugend NRW prüft und entscheidet anschließend unter Einbindung der Mitgliedsorganisation über die Förderung der Fachkraftstelle.

2. Ausschreibung

Eine Ausschreibung der Stelle ist grundsätzlich erforderlich. Orientierung gibt die Stellenbeschreibung für das jeweilige Fachkraftsystem. Eine Bewerbungsfrist von mindestens 14 Tagen ist einzuhalten. Die Ausschreibung ist auch auf der Homepage des Landessportbundes einzustellen (www.lsb.nrw – Jobbörse; Rückfragen an Lara Benkner, Tel.: 0203 7381 803).

Stellenaufstockung von Fachkräften der Jugendarbeit, Integration durch Sport, NRW bewegt seine KINDER! und Breitensportfachkräften ist in Abstimmung mit Landessportbund/ Sportjugend NRW möglich. Das Mitspracherecht von Landessportbund /Sportjugend NRW auch bei Stellenaufstockung bleibt unberührt.

3. Qualifikationsniveau

- Aufgabenbezogener Hochschulabschluss oder
- abgeschlossene sportbezogene Berufsausbildung mit pädagogischen Anteilen und Erfahrungen mit den Organisationsstrukturen des Sports und denen der kommunalen Bildungspartner und –verwaltung oder
- langjährige Erfahrungen in der Jugend- und Erwachsenenbildung im Sport.

4. Tarif/Eingruppierung

- Vor dem Hintergrund des Aufgabenprofils und der Qualifikation ist eine Eingruppierung in Anlehnung an TVöD 10 (Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, Kommunen <http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/vka/>) vom Grundsatz her verbindlich, Spielräume bieten die Entgeltstufen.
- Bei (nachgewiesenen) notwendigen hierarchischen Abstufungen kann vom Grundsatz abgewichen werden, der Zuschuss wird anteilig gekürzt (Minimum TVÖD 9a Stufe 1).

5. Arbeitszeit

Im Grundsatz gilt in Anlehnung an den TVöD eine Wochenarbeitszeit von 19,5 Stunden. Davon abweichende Regelungen sind **im Einzelfall** mit dem Landessportbund/ der Sportjugend NRW abzustimmen.

6.1 Förderbetrag Fachkraftstellen

NRW bewegt seine KINDER! und Integration durch Sport

Mit der Zielvereinbarung 2018 bis 2022 mit der Landesregierung stehen aus Landesmitteln und Eigenmitteln des Landessportbundes pro halber Fachkraftstelle insgesamt 28 TSD Euro Zuschuss zur Verfügung.

Neuregelung der Personal- und Sachkostenzuschüsse

In 2018 kann neben dem Zuschuss für Personalkosten (maximal bis zur Höhe der tatsächlichen Arbeitgeberkosten und maximal 28 TSD Euro für eine halbe Stelle p. a.) ein **Sachkostenzuschuss von bis zu 2 TSD Euro** (maximal bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten und zusammen mit dem Personalkostenzuschuss maximal 28 TSD Euro) beantragt werden. Das heißt: Wer 27 TSD Euro Personalkosten beantragt/nachweist, kann noch einen Sachkostenzuschuss von maximal 1 TSD Euro beantragen. Wer 26 TSD Euro oder weniger Personalkosten beantragt/nachweist, kann maximal 2 TSD Euro Sachkostenzuschuss beantragen. Dieser Sachkostenzuschuss wird bis 2022 jährlich um 0,5 TSD Euro abgesenkt und somit in 2022 bei 0 liegen.

Maximaler Sachkostenzuschuss	
2018	2.000 €
2019	1.500 €
2020	1.000 €
2021	500 €
2022	0 €

Die Förderzusage, die Bewirtschaftung der Fördermittel und der Nachweis werden in die Verfahren der Organisationsförderung Bünde und der Struktur- und Leistungssportförderung integriert.

2019

Ab 2019 sind nur noch Fachkraftstellen förderfähig, für die von der Mitgliedsorganisation **mindestens** ein Arbeitgeber-Brutto von 22.087,40 € (2019) bzw. 22.525,59 € (2020) pro halber Stelle (gerechnet auf eine ganzjährige Beschäftigung) eingesetzt wird. Dies entspricht einer Eingruppierung nach TVÖD 9a Stufe 1.

Arbeitgeber – Brutto (mindestens)	
2019	22.087,40 €
2020	22.525,59 €

6.2 Förderbetrag Fachkraftstellen für Jugendarbeit

Auf Antrag eines Verbandes oder Bundes entscheidet die Sportjugend NRW über die Förderung einer frei werdenden Fachkraftstelle; ebenso legt sie die Zuschusshöhe (ab 2019 max. 40 TSD für eine volle Stelle und max. 20 TSD für eine halbe Stelle) fest, wobei die Förderung max. 90 % des Bruttoarbeitslohnes inkl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung beträgt.

7. Nachweis über die Verwendung der Förderung

Die Verwendung der Fördermittel muss in allen Fachkräftesystemen nachgewiesen werden. Wird der Förderbetrag nicht in voller Höhe belegt, müssen nicht verbrauchte Mittel zurückgezahlt werden.

Duisburg, 10.12.2018



Kinder- und Jugendarbeit im Sport!

Richtlinien der Sportjugend NRW zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen



Impressum

Herausgeber

Sportjugend im Landessportbund
Nordrhein-Westfalen e.V.
Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg
www.sportjugend.nrw

Inhalt

Jörg Beckfeld (V.i.S.d.P.)
B. Willi Geißler
Werner Kaminski
Norman Tannemann

Redaktion

B. Willi Geißler, Juliane Schulz

Ausgabe

4. überarbeitete Auflage Februar 2019
vom Jugendtag der Sportjugend Nordrhein-Westfalen
am 15. November 2018 beschlossen

Gestaltung/Druck

schmitzdruck&medien

Fotos

www.lsb.nrw/bilddatenbank
Andrea Bowinkelmann

Inhalt

1 Förderungszweck und Rechtsgrundlagen	4
2 Allgemeine Verfahrensregeln der Förderung	5
3 Einsatz von pädagogischen Fachkräften für die Kinder- und Jugendarbeit im Sport	10
3.1 Vorbemerkungen	10
3.2 Förderungsbedingungen	10
3.2.1 Bildungstätigkeit (mind. 50 % der Jahresarbeitszeit)	10
3.2.2 Organisation und Betreuung allgemeiner Kinder- und Jugendarbeit der Verbände und Bünde	13
3.2.3 Ausgeschlossene Tätigkeiten	13
3.2.4 Berufliche Qualifikation und Vergütung	14
3.2.5 Führungszeugnis	14
3.3 Höhe der Förderung	14
3.4 Förderung einer Verwaltungskraft	14
4 Jugendbildung und Qualifizierung von Multiplikator/-innen in der Kinder- und Jugendarbeit	16
4.1 Förderungsbedingungen	16
4.1.1 Inhaltlich-pädagogische Kriterien	16
4.1.2 Formale Kriterien	17
4.1.3 Nicht-förderfähige Maßnahmen	18
4.2 Höhe der Förderung	18
4.3 Pauschal geförderte Bildungsveranstaltungen	19
4.4 Digitale Bildungsangebote	19
5 Kinder- und Jugendfreizeiten	20
5.1 Empfehlung zur inhaltlich-pädagogischen Ausrichtung	20
5.2 Formale Kriterien	20
5.3 Nicht-förderfähige Maßnahmen	21
5.4 Höhe der Förderung	21
6 Inkrafttreten	22

1. Förderungszweck und Rechtsgrundlagen

Die Kinder- und Jugendarbeit im Sport trägt mit dazu bei, dass Kinder und Jugendliche ihre körperlich-motorischen, persönlichen und sozialen Kompetenzen entwickeln können. Weitergehend wirkt sie als außerschulisches Bildungsangebot darauf hin, dass junge Menschen aktive und eigen- und sozialverantwortlich gestaltende Bürger/-innen werden. Hierzu erbringt der gemeinwohlorientierte Sport in Nordrhein-Westfalen seinen Anteil, indem er unter anderem Kindern und Jugendlichen durch Jugendbildungs- und Freizeitmaßnahmen und erwachsenen Multiplikator/-innen durch Qualifizierungsangebote Bildungschancen ermöglicht.

Als Rechtsgrundlagen für die „Grundsätze zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ gelten:

1. § 29 Abs. 8 „Fachbezogene Pauschale“ des jeweiligen Haushaltsgesetzes NRW,
2. Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), insbesondere § 12,
4. „Kinder- und Jugendförderungsgesetz“ (3. AG-KJHG - KJFöG) des Landes NRW,
5. Aktueller „Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW“.

2. Allgemeine Verfahrensregeln der Förderung

Anträge:

KJFP-Mittel werden grundsätzlich auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW. Anträge für das jeweils folgende Jahr sind bei der Sportjugend NRW schriftlich bis zum 31. Juli des laufenden Jahres einzureichen. Anträge auf Mehr- oder Minderbedarf für das laufende Jahr sind ebenfalls bis zum 31. Juli zu stellen.

Verteilung der KJFP-Mittel:

Über die Verteilung der KJFP-Mittel entscheidet der Jugendtag der Sportjugend NRW auf Beschlussvorlage des Jugendvorstandes. Die vom Jugendtag der Sportjugend NRW verabschiedeten „Richtlinien der Sportjugend NRW zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen“ sind Bestandteil der Förderzusage und werden dieser beigelegt.

Weitergabe von KJFP-Mitteln:

Sofern die Mittel von den Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW weiter gegeben werden, sind diese Mittel als Zuschuss aus dem Kinder- und Jugendförderplan zu kennzeichnen. Bei der Weiterleitung der Mittel sind die Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW für die Einhaltung der Richtlinien und eines ordentlichen Förderverfahrens (Antrag, Bewilligung, Verwendungsnachweis) verantwortlich.

Verbindliche Beratung:

Bei Erstanträgen oder personeller Fluktuation in den Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW ist für die ehrenamtlich verantwortlichen und die hauptberuflich tätigen Personen ein Beratungsgespräch durch die Sportjugend NRW verbindlich. Personelle Veränderungen müssen durch den Empfänger der Fördergelder mitgeteilt werden.



Wird eine Beratung trotz wiederholter Aufforderung vom Mittelempfänger nicht angenommen, wird die Sportjugend NRW die Förderzusage und Auszahlung des vom Jugendtag beschlossenen Zuschusses widerrufen.

Auszahlungen:

Die Auszahlungen erfolgen gemäß Förderzusage. Die Mittel sind innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres einzusetzen. Nicht benötigte Mittel sind spätestens bis zum 20. November des Förderjahres an die Sportjugend NRW zurückzuzahlen.

Mittel die fristgerecht zurückgezahlt werden, können über den Mehrbedarf noch an andere Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW für Aktivitäten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Sport ausgezahlt werden. Gelder, die ab dem 01. Januar des Folgejahres eingehen, werden umgehend an die Bewilligungsbehörde zurückgezahlt.

Eigenanteil:

Bei einer Bezuschussung mit öffentlichen Geldern sieht die Bewilligungsbehörde grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln vor. Soweit eine hauptberufliche Fachkraft der Kinder- und Jugendarbeit gefördert wird, muss ein Eigenanteil an den gesamten

Personalkosten ausgewiesen werden. Der Zuschuss beträgt 20.000 € bzw. 40.000 €, maximal jedoch 90 % der gesamten Personalkosten, einschließlich Arbeitgeberanteil. Bei allen Einzelmaßnahmen der Pos. „Jugendverbandsarbeit“ sind mindestens 10 % des Gesamtzuschusses (KJFP + weitere eingesetzte öffentliche Mittel) als Eigenanteil auszuweisen. Der Eigenanteil darf durch Teilnehmer/-innen-Beiträge erbracht werden.

Verbot von Überfinanzierung:

Die Einnahmen (z.B. Beiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, zweckgebundene Spenden, öffentliche Förderung ohne Landesförderung) und der eingesetzte Förderbetrag dürfen nicht zur Überfinanzierung von Maßnahmen führen, d.h., die nachweisbaren und maßnahmenbezogenen Ausgaben müssen im Vergleich zu den Einnahmen gleich sein oder überwiegen. Bei mehreren Maßnahmen, die zu einer Maßnahmengruppe (Bildungsmaßnahmen, Kinder- und Jugendfreizeiten und pauschal geförderte Veranstaltungen) gehören und vom selben Veranstalter durchgeführt werden, dürfen die Einnahmen einzelner Maßnahmen zwar überwiegen, aber in der entsprechenden Maßnahmengruppe (siehe oben) müssen die Ausgaben gegenüber den Einnahmen mindestens gleich sein.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist gemäß Förderzusage in einfacher Ausfertigung gemeinsam mit den Datenerhebungsbögen für den Wirksamkeitsdialog und dem Tätigkeitsbericht der Fachkraft Kinder- und Jugendarbeit bis zum 31. Januar des Folgejahres bei der Sportjugend NRW einzureichen.

Aufbewahrung und Prüfung von Belegen:

Die Originalbelege verbleiben beim Träger der Maßnahmen. Diese Belege sind nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist haben die Bewilligungsbehörde, der Landesrechnungshof und die Sportjugend NRW jederzeit das Recht, die Belege anzufordern oder einzusehen.

Verfahren bei Nichteinhaltung von Fristen/Terminen:

1. Für Mittelempfänger, die den Verwendungsnachweis bis zum 31. Januar nicht eingereicht haben, ergibt sich folgende Konsequenz:

Die durch den Jugendtag für das laufende Jahr zugewiesene Fördersumme wird um ein Drittel gekürzt. Die Förderzusage wird entsprechend geändert.





2. Für Mittelempfänger, die den 20. November des laufenden Jahres als Termin zur Rückzahlung von zugewiesenen, aber nicht beanspruchten Fördermitteln nicht einhalten, ergibt sich folgende Konsequenz:

Die durch den Jugendtag für das Folgejahr zugewiesene Fördersumme wird um den nicht fristgemäß zurückgezahlten Betrag gekürzt.

3. Sollte festgestellt werden, dass die Mittel vom Mittelempfänger nicht richtliniengemäß eingesetzt worden sind, wird die Sportjugend NRW als Mittelgeber diese Mittel vom Mittelempfänger zurückfordern und für das Folgejahr die bereits bewilligten Mittel noch einmal um denselben Betrag reduzieren.

4. Bei Verstoß gegen die Punkte 1-3 wird der Mittelempfänger für den Mehrbedarf gesperrt.

Miteinsatz für Maßnahmen:

Es wird empfohlen, die Mittel zu maximal 50 % für Kinder- und Jugendfreizeiten und zu mindestens 50 % für Jugendbildungsmaßnahmen und Mitarbeiter/-innen-Qualifizierung zu verwenden.

Autorisierung von Maßnahmen:

Die Programme von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, die aus KJFP-Mitteln bezuschusst werden, müssen vor Maßnahmenbeginn von der Sportjugend NRW dahingehend geprüft werden, ob sie im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes förderfähig sind.

Ist eine Maßnahme von der Sportjugend NRW einmal autorisiert, müssen Wiederholungsveranstaltungen mit gleichem Programm und Titel nicht mehr autorisiert werden.

Die Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW brauchen für Maßnahmen, die auf Grundlage einer Ausbildungskonzeption der Sportjugend NRW durchgeführt werden, keine geplanten und kommentierten Programme zur Autorisierung einreichen.

3. Einsatz von pädagogischen Fachkräften für die Kinder- und Jugendarbeit im Sport

3.1 Vorbemerkungen

Zur Umsetzung von Aufgaben und Zielen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), insbesondere von § 11 SGB VIII werden hauptberuflich tätige, pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit (früher Jugendbildungsreferenten und -referentinnen) aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes NRW gefördert. Schwerpunkt ihrer Arbeit ist die Wahrnehmung von Aufgaben der Sportjugend als Jugendverband auf überörtlicher und örtlicher Ebene. Nach Feststellung der Bewilligungsbehörde gehören die Vorbereitung, Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Bildungsveranstaltungen sowie die Erarbeitung von Konzeptionen für Bildungsmaßnahmen zu den originären Aufgaben der Jugendarbeit. Die Fachkräfte müssen ausschließlich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden und der Teilbereich Bildungstätigkeit (siehe 3.2.1) muss mindestens 50 % des gesamten Tätigkeitsumfanges betragen.

3.2 Förderungsbedingungen

3.2.1 Bildungstätigkeit (mind. 50 % der Jahresarbeitszeit)

Konzeptionelle Arbeit: In diesem Tätigkeitsbereich entwickeln die pädagogischen Fachkräfte Bildungs-, Aus- und Fortbildungskonzeptionen für in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Vereinsmitarbeiter/-innen; sie erstellen für den Kinder- und Jugendbereich ihres Verbandes/Bundes in Abstimmung mit den ehrenamtlich Verantwortlichen eine Bildungsjahresplanung; sie erstellen Konzeptionen, um neben- und ehrenamtliche Lehrkräfte zu gewinnen, zu qualifizieren und zu betreuen; sie bilden sich selbst fort, um auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen reagieren und moderne methodisch-didaktische Erkenntnisse umsetzen zu können; sie arbeiten vernetzt mit anderen Institutionen (z. B. Jugendamt, Jugendring, Schule, Kindertagesstätten, andere Akteure der Jugendhilfe) und schreiben diese Zusammenarbeit in ihren Konzeptionen fest.

Aus- und Fortbildung von Multiplikatoren/-innen: Fachkräfte für die Kinder- und Jugendarbeit wirken mit bei den zentralen Ausbildungen des Verbandes/Bundes wie z. B. Jugendleiterlehrgängen (JuLeiCa),

Lizenzausbildungen im Kinder- und Jugendbereich, ÜL-Ausbildungen, Profil Kinder- und Jugendliche, Vereinsmanager/-innenausbildungen, Betreuer/-innenausbildungen für Kinder- und Jugendfahrten, oder Lehrkräftequalifizierungen. Sie sind Mitglieder in Leitungsteams entsprechender Lehrgänge oder übernehmen Referententätigkeiten. Auch in Trainer/-innen oder Ausbildungen des Verbandes kommen sie als Referent/-innen zum Einsatz, um die Inhalte zeitgemäßer Kinder- und Jugendarbeit in den Verband hineinzutragen und um die Qualität sportlicher Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen. Darüber hinaus leiten sie Fortbildungen für die Zielgruppen, die auch ohne Lizenz in der Jugendarbeit tätig sind, oder Fortbildungen, die sich auf Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben und Projekten des Kinder- und Jugendförderplanes beziehen.

Bildungsmaßnahmen und Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche: Die Arbeit mit der Zielgruppe „Kinder und Jugendliche“ ist eine weitere Kerntätigkeit der pädagogischen Fachkräfte für Kinder- und Jugendarbeit.

Konkrete Angebote sind u. a. beispielsweise folgende Maßnahmen:



1. Sporthelferausbildung
2. Politische Bildung
3. Freizeitorientierte Aktivitäten, Internationaler Jugendaustausch und Jugendbegegnungen
4. Offene Bewegungsangebote für Kinder und Jugendliche im sozialen Nahraum
5. Juniormanager/-in
6. Zertifikat Kinder- und Jugendfahrten im Sportverein
7. Betreuung junger Engagierter und J-Team Arbeit
8. Vereinsmanager/-in-C

Organisation von Angeboten:
Ergänzend zur inhaltlichen pädagogischen Arbeit gehört auch die organisatorische Abwicklung der oben aufgeführten Maßnahmen zum Tätigkeitsfeld (z. B. Bildungsstätte buchen, Honorarverträge vorbereiten, Verwendungsnachweis erstellen...).

Qualitätsmanagement und Evaluation:
Fachkräfte für die Kinder- und Jugendarbeit wirken wie „Qualitätsbeauftragte“. In erster Linie sind sie es, die den (Jugend-) Vorständen in Verbänden und Bündeln Informatio-

nen so aufbereiten und zusammenstellen, dass diese ihrer verbandspolitischen Verantwortung gerecht werden können. Dazu zählt auch die gemeinsame Entwicklung eines auf ihre Organisation ausgerichteten Profils für die Kinder- und Jugendarbeit im Sport.

Sie setzen dazu geeignete Methoden der Evaluation ein, d. h., sie überprüfen fortlaufend Maßnahmen und gelangen zu fundierten Einschätzungen über die Wirksamkeit der Kinder- und Jugendarbeit im Verband oder Bund. Sie schlagen Maßnahmen zur Steigerung der Qualität vor und behalten im Blick, ob diese Maßnahmen umgesetzt werden und ob die angestrebten Ziele damit erreicht werden können. Alle Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit sollten dem Anspruch einer nachhaltigen Wirkung gerecht werden.

3.2.2. Organisation und Betreuung allgemeiner Kinder- und Jugendarbeit der Verbände und Bünde

Ergänzend zur praktischen Bildungsarbeit umfasst die Tätigkeit der Fachkräfte für die Kinder- und Jugendarbeit auch die Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Gremien ihres Verbandes/Bundes, Initiierung von Kooperationen mit Institutionen, Öffentlichkeitsarbeit und Projektbetreuung (z. B. Freiwilligendienste im Sport, J-Teams, ökologische Projekte, soziale Projekte oder Aktivitäten, die sich aus der Selbstorganisation junger Menschen ergeben, sind ebenfalls Bestandteil des Tätigkeitsprofils).

3.2.3 Ausgeschlossene Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten gehören nicht zum Aufgabenfeld der pädagogischen Fachkräfte für Kinder- und Jugendarbeit:

Aktivitäten, die nicht in den Wirkungsbereich der Kinder- und Jugendarbeit gemäß SGB VIII fallen. Dies sind insbesondere Aktivitäten mit Erwachsenen, die nicht als Multiplikator/-innen in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, Durchführung von Sichtungs- und Kaderlehrgängen, Mitarbeit bei Trainingslagern, die Organisation des Wettkampfbetriebes bzw. von Meisterschaften sowie Planung, Durchführung und Auswertung von Maßnahmen, die durch das Weiterbildungsgesetz bezuschusst werden.



3.2.4 Berufliche Qualifikation und Vergütung

Bei Besetzung der Fachkraftstelle ist Voraussetzung, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin einen Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss im Bereich Pädagogik, Sportpädagogik, Sozialwissenschaften, Sozialpädagogik oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat.

Über die Höhe der Vergütung (z. B. Eingruppierung) der Fachkräfte entscheidet der Träger im eigenen Ermessen. Dabei sind die Empfehlungen des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes anzuwenden, wenn nicht ein anderes bindendes Tarifsysteem Anwendung findet. Eine Besserstellung gegenüber dem öffentlichen Dienst ist auszuschließen („Besserstellungsverbot“).

Es wird mindestens eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 10 Stufe 1 empfohlen.

3.2.5 Führungszeugnis

Auf Grund § 8a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes („Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“) müssen pädagogische Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit beim Arbeitgeber ein erweitertes Führungszeugnis beibringen.

3.3 Höhe der Förderung

Auf Antrag der Jugendorganisation eines Mitgliedes des Landessportbundes NRW entscheidet Jugendvorstand der Sportjugend NRW über die Förderung einer frei werdenden Fachkraftstelle; ebenso legt er die Zuschusshöhe (bis auf weiteres max. 40.000 € für eine volle Stelle und max. 20.000 € für eine halbe Stelle) fest, wobei die Förderung max. 90 % des Bruttoarbeitslohnes incl. der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung beträgt.

3.4 Förderung einer Verwaltungskraft

Neben der Förderung einer Fachkraftstelle Kinder- und Jugendarbeit besteht die Möglichkeit einer „kleinen Personalkostenförderung“. Diese beträgt 5.000 € (max. 90 % der Brutto-Arbeitgeberkosten). Diese Personalkostenförderung kann formlos bei der Sportjugend NRW beantragt werden, ist aber nicht mit einer Fachkraftstelle Kinder- und Jugendarbeit kombinierbar. Die Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW müssen sich für eine Art der Personalkostenförderung entscheiden.



4. Jugendbildung und Qualifizierung von Multiplikator/-innen in der Kinder- und Jugendarbeit

4.1 Förderungsbedingungen

4.1.1 Inhaltlich-pädagogische Kriterien

Die Qualifizierungsmaßnahmen der Sportjugend NRW und der Jugendorganisationen der Mitglieder des Landessportbundes NRW haben das Ziel, die vielschichtige Praxis der Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine und die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen positiv zu beeinflussen, indem sie Vereinsmitarbeiter/-innen sowie Kinder und Jugendliche aus- und fortbildet. Diese Bildungsangebote sind mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan nur förderfähig, wenn im durchgeführten Programm der Bildungsmaßnahme ersichtlich wird, dass folgende Ziel- und Inhaltsbereiche angestrebt werden:

1. Handlungsfähigkeiten von Kindern und Jugendlichen oder Multiplikator/-innen im Sport („Bildung im Sport“).

2. Handlungsfähigkeit als Gruppenleiter/-in in der Kinder- und Jugendarbeit.
3. Erwerb von Schlüsselkompetenzen und Verinnerlichung einer gesundheitsorientierten Lebensführung („Bildung durch Sport“).
4. Förderung von Beteiligung und Mitgestaltung sowie des Selbstkonzepts von Kindern und Jugendlichen („Bildung durch bürgerschaftliches Engagement“).
5. Förderung des selbst organisierten Austauschs und Lernens unter Kindern und Jugendlichen („Bildung durch informelles Lernen“).
6. Förderung der außersportlichen Jugendarbeit im Sportverein.

Eine Maßnahme ist als Bildungsarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendförderplans förderfähig, wenn der erste Ziel- und Inhaltsbereich mit seinem Programmanteil nicht überwiegt (weniger als 50 % der Programmelemente) und wenn er mit den weiteren Ziel- und Inhaltsbereichen (2.-6.) in Beziehung steht. Weiterhin muss die Bildungsmaßnahme auf der Grundlage eines modernen didaktisch-methodischen Grundkonzepts durchgeführt werden.

4.1.2 Formale Kriterien

Die Angebote werden nur gefördert, wenn

1. sie sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 6 Jahren bis unter 21 Jahre, in Ausnahmefällen bis 27 Jahre, richten. Für Maßnahmen mit Multiplikatoren/-innen gilt die Beschränkung des Alters nach oben nicht, als Mindestalter ist 13 Jahre festgesetzt.
2. mindestens sieben Personen (ohne Lehrgangsleitung) teilnehmen.
3. der Veranstaltungsort liegt in Deutschland oder Europa. In begründeten Einzelfällen entscheidet die Sportjugend NRW auf Antrag über Ausnahmen.
4. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer überwiegend in Nordrhein-Westfalen wohnen.
5. eine Teilnehmendenliste beigelegt ist (Auflistung der Teilnehmer/-innen mit ihren Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum und postalischer und ggf. E-Mail-Adresse). Die Lehrgangsleitung bestätigt durch ihre Unterschrift, dass

die aufgelisteten Personen teilgenommen haben. Teilnehmer/-innen brauchen nicht zu unterschreiben. Leiter/-in (L), Mitarbeiter/-in (M) und evtl. Hospitant/-in (H) müssen in der Teilnehmendenliste gekennzeichnet sein. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ohne Übernachtung oder bei mehreren Folgen mit/ohne Übernachtung muss pro Veranstaltungstag/Folge eine Teilnehmendenliste geführt werden. Es können eigene Teilnehmendenliste verwendet werden, jedoch müssen diese alle Angaben der Muster-Teilnehmendenliste der Sportjugend NRW beinhalten. Veränderungen an der Teilnehmendenliste dürfen nur vom Unterzeichnenden vorgenommen werden.

6. für jede Maßnahme ein Erhebungsbogen ausgefüllt wird.
7. für jede Einzelmaßnahme eine Lehrgangsakte mit Deckblatt, Programm der Maßnahme, Teilnehmendenliste, Belege und Erhebungsbogen geführt wird.
8. pro Tag sechs Lerneinheiten mit jeweils 45 Minuten Bildungsarbeit ausgewiesen sind. Die Lerneinheiten des An- und Abreisetages können bei Bildungsmaß-

nahmen mit Übernachtung zusammengezählt werden, sodass ein Internatstag abgerechnet werden kann, wenn mindestens sechs Lerneinheiten Bildungsarbeit durchgeführt werden.

Beispiel (2 Internatstage):

Freitag (Anreise gegen Abend):

3 Lerneinheiten

Samstag: 6 Lerneinheiten

Sonntag (Abreise gegen Mittag):

3 Lerneinheiten

9. mit dem Programm der tatsächliche Lehrgangsverlauf wiedergegeben wird (nach Durchführung); die Lehrgangsleitung bestätigt diesen Verlauf durch ihre Unterschrift.

4.1.3 Nicht-förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen (z.B. Kaderlehrgänge, Sichtungsmaßnahmen für Kader) mit überwiegend sportpraktischen Inhalten:

- Techniktraining,
 - sportartspezifische Förderung konditioneller Eigenschaften
- und sportpraxisnahen theoretischen Inhalten:
- Bewegungsbeschreibungen,
 - Trainingslehre,
 - Regelkunde,

- Wettkampfbetrieb
- sind mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan nicht förderfähig. Veranstaltungen mit organisatorischem bzw. parlamentarischem Schwerpunkt:
- Gremiensitzungen,
 - Tagungen
- sind ebenfalls nicht förderfähig.

4.2 Höhe der Förderung

Die Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden wie folgt gefördert:

1. Angebote mit min. 4,5 Zeitstunden Bildungsarbeit (sechs Lerneinheiten mit jeweils 45 Minuten) mit Übernachtung werden je Tag und Teilnehmer/-in mit bis zu 40 € bezuschusst.
 2. Angebote mit einem besonderen Stellenwert aus einem Maßnahmenkatalog, den die Sportjugend NRW erstellt, mit Übernachtung und min. 4,5 Zeitstunden Bildungsarbeit (sechs Lerneinheiten mit jeweils 45 Minuten), werden je Tag und Teilnehmer/-in mit bis zu 50 € bezuschusst.
- Der Maßnahmenkatalog wird jedes Jahr vom Jugendvorstand der Sportjugend NRW aktualisiert und jeweils mit den Antragsunterlagen für das Folgejahr verschickt.

3. Angebote mit mindestens 4,5 Zeitstunden Bildungsarbeit (sechs Lerneinheiten mit jeweils 45 Minuten) ohne Übernachtung werden je Tag und Teilnehmer/-in mit bis zu 20 € bezuschusst.
4. Der Förderbetrag pro Tag und Teilnehmer/-in kann von der Sportjugend NRW heraufgesetzt werden, wenn Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien an der Maßnahme teilnehmen wollen, die den Teilnehmenden-Beitrag nicht oder nur zum Teil aufbringen können. Für diese höhere Förderung muss ein Einzelantrag bei der Sportjugend NRW gestellt werden.

4.3 Pauschal geförderte Bildungsveranstaltung

Bildungsveranstaltungen (mit mindestens 1,5 Zeitstunden Bildungsarbeit) werden als örtliche Maßnahme mit mindestens 10 Teilnehmern/-innen mit bis zu 150 € und als überörtliche Maßnahme mit mindestens 100 Teilnehmern/-innen mit bis zu 1.500 € gefördert.

Bei einer pauschal geförderten Bildungsveranstaltung ist keine Teilnehmendenliste, allerdings ein Programm mit mindestens

1,5 Zeitstunden Bildungsarbeit erforderlich! Diese Förderung bezieht sich ausschließlich auf separate Tagesangebote. Eine tageweise Aneinanderreihung sowie eine Anschlussförderung zu Internats- und Tagesveranstaltungen sind nicht möglich.

4.4 Digitale Bildungsangebote

Digitale Bildungsangebote (z.B. Blended Learning) werden pauschal mit max. 15 € pro Lerneinheit gefördert. Auch diese Maßnahmen müssen von der Sportjugend NRW autorisiert werden.

5. Kinder- und Jugendfreizeiten

5.1 Empfehlung zur inhaltlich-pädagogischen Ausrichtung

Der Veranstalter sollte für die Kinder- und Jugendfreizeiten einen inhaltlichen Schwerpunkt wählen. Bei der Konzentration z. B. auf ein Thema „Umwelt/Natur“; „Interkulturelles Lernen“, „Bewegung, Spiel und Sport“ oder „Musisch-kulturelle Inhalte“ ist eine tiefer gehende Auseinandersetzung mit den entsprechenden Inhalten möglich.

Die Beteiligung und das Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen sollten ebenso wie eine differenzierte, geschlechtsbewusste Förderung von allen Geschlechtern durchgehend berücksichtigt werden.

5.2 Formale Kriterien

Die Maßnahme wird gefördert, wenn

1. die Teilnehmer/-innen zwischen 6 und unter 21 Jahre, in Ausnahmefällen bis 27 Jahre alt sind.

2. die Mindestteilnehmenden-Zahl sieben Personen (ohne Leitung und Betreuer) beträgt.
3. sie in Deutschland oder Europa stattfindet. In begründeten Einzelfällen entscheidet die Sportjugend NRW auf Antrag über Ausnahmen.
4. nur Teilnehmende aus NRW können gefördert werden.
5. eine Teilnehmendenliste geführt wird (siehe 4.1.2, Absatz 5).
6. bei täglicher An- und Abreise (z.B. örtliche Angebote in den Schulferien) für jeden Tag eine Teilnehmendenliste geführt wird.
7. ein Erhebungsbogen ausgefüllt wird.
8. An- und Abreisetage können als zwei förderungsfähige Teilnehmertage abgerechnet werden.
9. eine Maßnahmenakte mit Deckblatt, Teilnehmendenliste und Belegen geführt wird.

5.3 Nicht-förderfähige Maßnahmen

Maßnahmen mit überwiegendem Sportbezug und Konkurrenzorientierung (z. B. Trainingslager, internationale Wettkämpfe, internationale Turnierveranstaltungen) sind mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW nicht förderfähig. Ebenfalls nicht förderfähig sind Familienfreizeiten, Besuche von Freizeitparks (sofern dies die einzige Aktivität ist), Wellnesswochenenden und Spielbankbesuche.

5.4 Höhe der Förderung

Die Kinder- und Jugendfreizeiten werden pro Tag und Teilnehmer/in mit einem Betrag von bis zu 15,- Euro gefördert.

Der Förderbetrag pro Tag und Teilnehmer/-in kann von der Sportjugend NRW heraufgesetzt werden, wenn Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien an der Maßnahme teilnehmen wollen, die den Teilnehmenden-Beitrag nicht oder nur zum Teil aufbringen können. Für diese höhere Förderung muss ein Einzelantrag (formlos) bei der Sportjugend NRW gestellt werden.



6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom Jugendtag der Sportjugend NRW am 15.11.2018 beschlossen worden und treten am 01.01.2019 in Kraft.



**Sportjugend im Landessportbund
Nordrhein-Westfalen**

Friedrich-Alfred-Straße 25
47055 Duisburg

Tel. 0203 7381-0

Fax 0203 7381-616

E-Mail: Sportjugend@lsb.nrw

www.sportjugend.nrw

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen

Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
-51 - 8441 - vom 9. Mai 2017

1

Zuwendungszweck; Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, Zuwendungen für die Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen.

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. verwaltet die Mittel im Auftrag des Landes nach Nummer 15 und Nummer 16 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung und nach der Maßgabe dieser Richtlinien.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtmäßigen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Leitung der Übungsarbeit von Sport treibenden Übungsgruppen in Sportvereinen, vorrangig im Rahmen von Kinder- und Jugendarbeit sowie in der Nachwuchsförderung. Ausgeschlossen sind Gruppen, deren Mitglieder finanzielle Vergütungen durch den Verein erhalten.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nordrhein-westfälische Sportvereine, die

a) als gemeinnützig anerkannt sind und deren Satzung die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmt, gegebenenfalls auch neben anderen Zwecken,

b) Mitglied in einem Fachverband und zugleich Mitglied im jeweiligen Stadt- bzw. Kreissportbund sind (beziehungsweise im jeweiligen Gemeindefachverband oder Stadtsportverband bei Kreissportbünden, bei denen die Vereine nur im jeweiligen Gemeindefachverband oder Stadtsportverband, nicht aber im Kreissportbund Mitglied sind) und

c) Jugendarbeit betreiben, sofern dies durch ihre besondere Aufgabenstellung nicht ausgeschlossen ist; hierzu zählen u.a. beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. anerkannte Seniorensportvereine.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Der Zuwendungsempfänger muss seinen Mitgliederbestand einschließlich der Kinder und Jugendlichen zum 1. Januar auf den Bestandserhebungsbogen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. für das Antragsjahr nachgewiesen haben.

4.2

Eine Übungsgruppe besteht in der Regel aus 15 Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmern. Die Leitung soll in der Hand von anerkannten Leiterinnen beziehungsweise Leitern der Übungsarbeit liegen. Eine Übungsstunde umfasst eine Zeitstunde. Die Übungsarbeit ist ganzjährig (Kalenderjahr) mit Ausnahme der Schulferien anzubieten.

4.3

Der Zuwendungsempfänger muss über anerkannte Leiterinnen beziehungsweise Leiter der Übungsarbeit verfügen. Im Sinne dieser Richtlinien sind anerkannt:

Jugendleiterinnen oder Jugendübungsleiterinnen sowie Jugendleiter oder Jugendübungsleiter mit gültigen Lizenzen des Deutschen Sportbundes; Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer mit gültigen Lizenzen des Deutschen Sportbundes; Sportlehrerinnen und Sportlehrer sowie Sportleiterinnen und Sportleiter ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, deren Ausbildung jedoch den Anforderungen der Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes entspricht; Diplomsportlehrerinnen und Diplomsportlehrer, Diplomtrainerinnen und Diplomtrainer, Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer im freien Beruf mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung; Lehrkräfte der Schulen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Sportlehrerinnen- und Sportlehrerprüfung.

4.4

Zuwendungen können nicht gewährt werden, wenn

a) die Verwendungsnachweise über die in den Vorjahren für den gleichen Verwendungszweck gewährten Zuschüsse nicht fristgerecht bis zum 28. Februar des laufenden Jahres vorliegen oder

b) in den Vorjahren zu viel gezahlte Zuwendungen trotz entsprechender Rückforderungsbescheide nicht zurückgezahlt worden sind oder

c) der Zuwendungsempfänger die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 oder gemäß Nummer 4.1 bis 4.3 dieser Richtlinie nicht erfüllt.

4.5

Von Nummer 4.4. kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und dem Sportverein eine Vereinbarung über die Erfüllung der Nachweis- beziehungsweise Rückzahlungsverpflichtungen erzielt wurde. Bei Vereinbarungen gemäß § 59 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung ist das Einvernehmen mit dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen herzustellen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

Der Festbetrag bemisst sich nach Zuschusseinheiten. Die Höhe des Zuschusses für eine Zuschusseinheit wird jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt. Die Zahl der dem einzelnen Antragsteller zustehenden Zuschusseinheiten richtet sich neben seiner Vereinsgröße nach spezifischen Bemessungsfaktoren für einzelne Zielgruppen gemäß Nummer 2 dieser Richtlinien sowie Anzahl der durchgeführten Übungsstunden und Anzahl der gemäß Nummer 4.3 dieser Richtlinien für die Übungsgruppen eingesetzten anerkannten Leiterinnen und Leiter der Übungsarbeit. Hinsichtlich dieser drei Kriterien sind Mindestanforderungen zu erfüllen. Die Mindestanforderungen werden mit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. abgestimmt und in einem gesonderten Erlass geregelt. Dieser ist den Antragstellern mit den Antragsformularen zuzuleiten.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. legt bei der Zuschussfestsetzung die im Erlass nach Nummer 5.4 dieser Richtlinien geregelten Mindestanforderungen zugrunde. Der Zuwendungsempfänger hat die Mittel, die ihm aufgrund der Nichterfüllung der Mindestanforderungen im Bewilligungszeitraum nicht zustehen, unverzüglich an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. zurückzahlen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Antragsjahr ist das Kalenderjahr. Im Hinblick auf eine reibungslose organisatorische Abwicklung des Förderverfahrens und zur Sicherstellung einer fristgerechten Auszahlung der Zuwendung gemäß

Nummer 7.3 dieser Richtlinien ist der Antrag beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., Postfach 10 15 06, 47015 Duisburg, bis zum 31. Mai des Antragsjahres einzureichen. Der Antrag kann schriftlich mit einem Antragsformular oder online auf der Homepage des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V., www.lsb-nrw.de, gestellt werden. Später eingehende Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Einganges beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. bearbeitet und auf der Basis eventuell vorhandener Rückflüsse aus den Vorjahren beziehungsweise eventueller Restmittel bewilligt. Dabei kann nicht garantiert werden, dass noch entsprechende Fördermittel zur Verfügung stehen.

7.2

Bewilligungsverfahren

Die durch den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. erstellten Zuwendungsbescheide werden an den Verein als Zuwendungsnehmer versandt.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden in einem Betrag ohne Anforderung im Monat Oktober des Antragsjahres ausbezahlt.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Die Vereine haben dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. einen einfachen Verwendungsnachweis spätestens zum 28. Februar des folgenden Jahres vorzulegen. Hierfür stellt der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. ein Formular zur Verfügung. Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. legt dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes NRW bis zum 31. Dezember des Folgejahres einen Gesamtverwendungsnachweis vor.

7.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Ministerialblatt (MBL. NRW.)

Ausgabe 2018 Nr. 10 vom 30.4.2018 Seite 191 bis 246

2170

**Richtlinien über die Gewährung
von Zuwendungen zur
Umsetzung des Landesprogramms
„1 000 x 1 000 - Anerkennung für den Sportverein“**

Runderlass des Ministerpräsidenten
- I B 4 - 01.07.02.08.12-1/00-

Vom 6. April 2018

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert das Engagement von Sportvereinen, die sich im Landesprogramm 1000 x 1000 mit eigenen Maßnahmen einbringen.

1.2

Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 443), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 94) geändert worden ist, Zuwendungen für die Umsetzung des Landesprogrammes „1000 x 1000 – Anerkennung für den Sportverein“. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen von Sportvereinen in Bereichen mit unterschiedlichen gesellschaftlichen Bezügen, die aktuelle sportpolitische Aspekte aufgreifen und gesellschaftlich relevant sind. Das für Sport zuständige Ressort der Landesregierung setzt jährlich Förderschwerpunkte fest.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind nordrhein-westfälische Sportvereine, die

- a) als gemeinnützig anerkannt sind und deren Satzung die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmt, ggf. auch neben anderen Zwecken und
- b) Mitglied in einem Fachverband sowie zugleich Mitglied im jeweiligen Stadt- bzw. Kreissportbund sind.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Pro Sportverein können jährlich bis zu drei Maßnahmen aus unterschiedlichen Förderschwerpunkten berücksichtigt werden.

4.2

Zuwendungen im laufenden Jahr sind nicht zu gewähren, wenn ein Verwendungsnachweis über die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse nicht fristgerecht vorliegt oder zu erstattende Zuwendungen trotz entsprechender Rückforderungsbescheide nicht zurückgezahlt worden sind.

4.3

Förderfähig sind Maßnahmen, die im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember des Förderjahres durchgeführt werden (Durchführungszeitraum).

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4.

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

Es sind alle Ausgaben des Zuwendungsempfängers förderfähig, die der jeweiligen Maßnahme zuzurechnen sind. Verwaltungsausgaben der Zuwendungsempfänger sind nicht zuwendungsfähig.

5.4.2

Höchstbetrag

Ein Verein kann einen Festbetrag in Höhe von 1 000 Euro je Maßnahme und maximal 3 000 Euro erhalten.

5.4.3

Bagatellgrenze

Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen je Maßnahme 1 000 Euro nicht unterschreiten.

6

Verfahren

6.1

Antragsstellung

Die Anträge der Sportvereine sind bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres schriftlich nach beigefügtem Muster (Anlage A) oder online über die Website des Landessportbundes NRW e.V. (www.foerderportal.lsb-nrw.de) einzureichen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können berücksichtigt werden, wenn nach Bewilligung der fristgerecht gestellten Anträge noch Fördermittel vorhanden sind.

6.2

Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörde

Der Landessportbund NRW e.V. verwaltet die Mittel im Auftrag des Landes gemäß § 44 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung nach Maßgabe dieser Richtlinien. Er ist beauftragt, die Mittel an die Sportvereine im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens nach § 44 Absatz 1 Landeshaushaltsordnung zu bewilligen.

6.2.2

Bearbeitung

Soweit das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Fördermittel übersteigt, werden die förderfähigen Anträge nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bewilligungsbehörde beschieden. Die Bewilligungsbehörde kann zurückfließende Mittel im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens erneut zur Gewährung von Zuwendungen verwenden.

6.2.3

Bewilligungsbescheid

Für die Bewilligung ist das Bescheidmuster (Anlage B) zu verwenden. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind nicht zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.

6.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden in einem Betrag ohne Anforderung am 15. Oktober des Antragsjahres ausgezahlt.

6.4

Verwendungsnachweis

Die Sportvereine legen dem Landessportbund einen vereinfachten Verwendungsnachweis (Anlage C) mit einer Belegliste über die Ausgaben (Anlage D) bis zum 28. Februar des Folgejahres vor. Der Landessportbund prüft die Mittelverwendung stichprobeweise.

7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

-MBL NRW. 2018 S. 225

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.

**Förderung des Landesprogramms
„1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein“**

Verein

**Antrag
„1000x1000-Anerkennung für
den Sportverein“**

An den
Landessportbund NRW e.V.
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg

1. Antragstellerin/Antragsteller	
Verein	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	IBAN: BIC:
	Bezeichnung des Kreditinstituts:
Maßnahme	
Bezeichnung/Art des Angebots	
Durchführungszeitraum:	von/bis
2. Kosten der Maßnahme Haushaltsjahr 20..	
2.1 zuwendungsfähige Ausgaben (mind. 1 000 Euro):	
2.2 Beantragte Förderung Landesprogramm 1000 x 1000 - aus Schwerpunkt...	1.. 2.. 3.. insgesamt 1 000 Euro Euro

3. Begründung

Darstellung der Maßnahme(n) je Förderschwerpunkt:

4. Erklärung

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

4.1. der Verein für diese Maßnahme(n) keine weiteren öffentlichen Mittel beantragt hat.

4.2 der Verein zum Vorsteuerabzug

☐ nicht berechtigt ☐ berechtigt ☐ teilweise berechtigt ist

und dies bei Berechnung der Gesamtausgaben (Nummer 2.) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).

4.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

An den
Verein
vertreten durch den Vorstand

Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 20..;
Landesprogramm „1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein“
Ihr Antrag vom

Anlagen: 1. Verwendungsnachweis (Anlage C)
2. Belegliste zum Verwendungsnachweis (Anlage D)

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d
(Projektförderung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o.a. Antrag bewillige ich Ihnen im Auftrag des Ministerpräsidenten des Landes NRW, Abteilung Sport und Ehrenamt, für die Zeit ab Zugang dieses Bescheides vom bis 31. Dezember 20 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung bis zum Höchstbetrag von

.....,.... Euro

(in Worten:.....Euro)

2. Zuwendungszweck

Die Förderung ist entsprechend Ihrem Antrag vom zweckgebunden für die Durchführung (*Maßnahmen*) im Rahmen des Landesprogramms „1000x1000 – Anerkennung für den Sportverein“ zu verwenden.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird als Festbetrag zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von (Euro) in Form eines Zuschusses gewährt.

4. Auszahlung

Die Zuwendung wird in einem Betrag ohne Anforderung am 15. Oktober 20 ausgezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Durchführungszeitraum ist der 01. Januar 20 bis zum 31. Dezember 20
Innerhalb dieser Zeitspanne sind alle für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Verpflichtungen einzugehen und zu erfüllen. Ausgabe, die vor dem Anfangszeitpunkt rechtlich begründet und solche, die nach dem Ablauf des Zeitraums geleistet wurden, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.
3. Den Verwendungsnachweis für die im Haushaltsjahr 20 verausgabten Mittel bitte ich mir spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres unter Verwendung des beigegeführten Vordruckes (Anlagen C) vorzulegen.
Der Verwendungsnachweis besteht aus:
 - einem Sachbericht,
 - einem zahlenmäßigen Nachweis und
 - der Belegliste über die den jeweiligen Maßnahmen zuzurechnenden Ausgaben (Anlage D)
4. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
5. Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht vorgesehen ist.
6. Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter der Maßgabe, dass Sie in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen hinweisen.
7. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit dieser Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Die Rücknahme oder der Widerruf kommen in Betracht, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, oder wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Die Zuwendung kann darüber hinaus widerrufen werden, wenn die oben unter 1-2 genannten Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht (*zuständiges Gericht siehe § 17 Justizgesetz*) Klage erheben.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Für Rückfragen oder zur Klärung von Unstimmigkeiten vor der Erhebung einer Klage stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.“

Mit freundlichen Grüßen

(Verein)

Ort/Datum

An den
Landessportbund NRW e.V.
Friedrich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg

Nachweis der Mittelverwendung aus dem Landesprogramm 1000 x 1000 - Anerkennung für den Sportverein

Mittelauszahlung des Landessportbundes

vom	Az.:	über	Euro

I. Sachbericht

(kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u.a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etc.)

II. Ausgaben

Ausgabengliederung (getrennt nach Förderschwerpunkt)	Lt. Antrag	Lt. Abrechnung
	insgesamt	insgesamt
	Euro	Euro
1.		
2.		
3.		
Insgesamt		

III. Berechnung des Saldos

		lt. Zuwendungs- bescheid/Antrag Euro	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung Euro
Ausgaben zu 1.			
Ausgaben zu 2.			
Ausgaben zu 3.			
Förderung			
Mehrausgaben zu 1. 2. 3.	Unterschreitet der Saldo 1 000 Euro/Maßnahme, ist die Differenz zu erstatten.		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Nachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- ☐ die Angaben in diesem Nachweis vollständig und richtig sind.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Landesprogramm "1000x1000 - Anerkennung für den Sportverein" für 20....

Belegliste des Sportvereins _____ im KSB / SSB _____ zu Ausgaben

[illegible]

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Struktur- und Leistungssportförderung der Sportfachverbände

RdErl. d. Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen – III – 8432 - 2017 vom 22.8.2017

1.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Stärkung des Sportverbandswesens und des Leistungssports durch Professionalisierung und Weiterentwicklung der Strukturen sowie Qualifizierung und Fortbildung des eingesetzten Personals.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragsstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.

Gegenstand der Förderung

2.1

Gefördert werden Maßnahmen zur Professionalisierung des verbandlichen Personals. Hierunter fällt die Finanzierung von Personalausgaben für Beschäftigte der Sportfachverbände einschließlich eventuell gebildeter Sportdachverbände. Zu den Beschäftigten zählen festangestelltes Personal (Voll- und Teilzeit) und Honorarkräfte.

2.2

Gefördert werden des Weiteren Maßnahmen zur Qualifizierung und Fortbildung des unter Nummer 2.1 genannten Personenkreises sowie Maßnahmen zur Qualifizierung und Fortbildung von Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionären.

2.3

Gefördert werden darüber hinaus Maßnahmen zur Organisations- und Strukturentwicklung der Sportfachverbände einschließlich eventuell gebildeter Sportdachverbände, die eine Weiterentwicklung der verbandlichen Strukturen und Prozesse zum Ziel haben.

3.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nordrhein-westfälischen Sportfachverbände. Sind mehrere Sportfachverbände in einem Sportdachverband organisiert, ist der jeweilige Sportdachverband der Zuwendungsempfänger.

4.

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen werden nur Sportfachverbänden beziehungsweise eventuell gebildeten Sportdachverbänden gewährt, die gemäß §§ 7, 8 und 10 der jeweils gültigen Satzung des Lan-

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. sind.

4.2

Zuwendungen können nicht gewährt werden, wenn

4.2.1

die Verwendungsnachweise über die in den Vorjahren für den gleichen Verwendungszweck gewährten Zuschüsse nicht fristgerecht bis zum 28. Februar des laufenden Jahres vorliegen oder

4.2.2

in den Vorjahren zu viel gezahlte Zuwendungen trotz entsprechender Rückforderungsbescheide nicht zurückgezahlt worden sind.

4.3

Von Nummer 4.2.1 kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und dem Sportfachverband beziehungsweise dem Sportdachverband eine Vereinbarung über die Erfüllung der Nachweisverpflichtungen getroffen wurde.

Von Nummer 4.2.2 kann abgewichen werden, wenn zwischen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und dem Sportfachverband beziehungsweise dem Sportdachverband unter Beachtung des § 59 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Vereinbarung über die Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtungen getroffen wurde.

5.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

Als zuwendungsfähige Gesamtausgaben gelten die zur Durchführung der nachfolgenden Maßnahmen notwendigen und angemessenen Ausgaben.

5.4.1

Professionalisierung des verbandlichen Personals

Zuwendungsfähige Ausgaben sind ausschließlich Personalausgaben (Entgelte und Honorare) für festangestelltes Personal (Voll- und Teilzeit) und Honorarkräfte. Als zuwendungsfähige Entgeltbestandteile werden das Bruttoentgelt zuzüglich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sowie alle gesetzlich oder durch Tarifvertrag geregelten Entgeltbestandteile und Leis-

tungen, die aufgrund von Regelungen für alle Bediensteten des Zuwendungsempfängers gewährt werden, anerkannt.

5.4.2

Qualifizierung und Fortbildung des verbandlichen Personals

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben für arbeitsplatzbezogene Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen der in den Sportfach- und Sportdachverbänden Beschäftigten sowie der Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionäre. Als zuwendungsfähige Ausgaben werden alle zurechenbaren, d. h. in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden, Ausgaben wie Gebühren, Honorare, Reisekostenerstattungen und Ausgaben für Schulungsmaterialien anerkannt.

5.4.3

Organisations- und Strukturentwicklung der Verbände

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Ausgaben für Maßnahmen zur Organisations- und Strukturentwicklung der Sportfachverbände einschließlich eventuell gebildeter Sportdachverbände, die eine Weiterentwicklung der verbandlichen Strukturen und Prozesse zum Ziel haben. Als zuwendungsfähige Ausgaben werden alle zurechenbaren, d. h. in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden, Ausgaben wie Ausgaben für Beratungsleistungen einschließlich Honorare und Fahrtkostenerstattungen anerkannt.

5.5

Bemessung der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach den anzuerkennenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Der Höchstbetrag setzt sich zusammen aus einem einheitlichen Grundbetrag und einem variablen Betrag, der sich nach der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Verbandes bemisst.

Der Grundbetrag beträgt 5.000 Euro pro Sportfachverband. Sind mehrere Sportfachverbände in einem Sportdachverband organisiert, bemisst sich der Grundbetrag anhand der Anzahl der in diesem Dachverband organisierten Sportfachverbände.

Der variable Betrag bemisst sich nach der Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Sportfachverbandes beziehungsweise der Gesamtzahl der Mitglieder der in dem jeweiligen Dachverband organisierten Sportfachverbände. Grundlage sind die in der Vereinsdatenbank des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. geführten Mitgliederzahlen für die jeweiligen Sportfachverbände beziehungsweise Sportdachverbände zum Stichtag 31. März des Kalendervorjahres. Zur Berechnung des variablen Betrages wird die Gesamtzahl der Mitglieder mit einem einheitlichen Zuschuss pro Mitglied multipliziert. Die Höhe des Zuschusses pro Mitglied wird durch das für Sport zuständige Ministerium jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgelegt und bekanntgegeben.

6.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Der Durchführungszeitraum beginnt am 1. Januar des jeweiligen Antragsjahres und endet am 31. Dezember des jeweiligen Antragsjahres.

6.2

Der Zuwendungsempfänger hat die Mittel, die ihm aufgrund der Nichterfüllung der Anforderungen im Bewilligungszeitraum nicht zustehen, unverzüglich an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. zurückzuzahlen.

6.3

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und das Land Nordrhein-Westfalen haben ein umfassendes Prüfungsrecht, das die Kontrolle der bestimmungsgemäßen, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel sicherstellt.

6.4

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Mittel gemäß § 91 LHO zu prüfen. Soweit es der Landesrechnungshof für seine Prüfung für erforderlich hält, kann sich bei Zuwendungen die Prüfung auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers erstrecken.

7.

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind die Sportfachverbände beziehungsweise die eventuell gebildeten Sportdachverbände gemäß Nummer 3 dieser Richtlinien. Antragsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Sicherstellung einer fristgerechten Auszahlung der Zuwendung gemäß Nummer 7.3 dieser Richtlinien muss der Antrag bis zum 01. Dezember des Vorjahres beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. eingegangen sein. Der Antrag kann schriftlich mit einem Antragsformular oder entsprechend online auf der Website des Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. gestellt werden.

7.2

Bewilligungsverfahren

Der gemäß § 44 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung beliebige Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. ist Bewilligungsbehörde.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden ohne besondere Anforderung nach Bestandskraft des jeweiligen Zuwendungsbescheides in gleichen Beträgen zu den Terminen 17. Februar, 17. Mai, 17. August und 17. November des Antragsjahres ausgezahlt.

7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfänger haben dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. spätestens zum 28. Februar des folgenden Jahres einen einfachen Verwendungsnachweis gemäß Nummer 10.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung vorzulegen. Hierbei ist die Abgabe der Refinanzierungsbögen (Formulare „Ermittlung der nicht anderweitig refinanzierten Personalausgaben“) für alle Personalstellen verbindlich. Die Zuwendungsempfänger müssen erklären, dass die Mittel für den Verwendungszweck verausgabt wurden und sparsam und wirtschaftlich verwendet worden sind. Die nicht oder nicht wirtschaftlich und sparsam für die vorgenannten Zwecke verwendeten

Mittel sind zu erstatten. Der Zuwendungsnehmer hat zu bestätigen, dass etwaige Leistungen aus anderen Förderprogrammen oder von Dritten nicht zu einem Überschuss geführt haben.

7.5

Sachdarstellung

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. legt dem für Sport zuständigen Ministerium bis zum 30. September des Folgejahres einen Sachbericht im Sinne einer zusammenfassenden Darstellung der mit den geförderten Maßnahmen erzielten Ergebnisse vor.

7.6

Abweichende Regelungen für das Haushaltsjahr 2017

Abweichend von Nummer 7.1 Satz 3 dieser Richtlinien endet die Antragsfrist am 15.10.2017.

Abweichend von Nummer 7.3 erfolgt die Auszahlung für bereits in Durchführung befindliche und durchgeführte Maßnahmen in den Quartalen I bis III des Haushaltsjahres 2017 nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, sofern der in Nummer 7.3 genannte Quartalszahlungstermin nicht mehr erreicht werden kann; insoweit ist Nr. 7 VV zu § 44 LHO anzuwenden.

Im Haushaltsjahr 2017 ist Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung nicht anzuwenden, soweit die Maßnahmen bereits im Haushaltsjahr 2017 begonnen wurden und im Haushaltsjahr 2017 durchgeführt werden.

8.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

In Vertretung



Andrea Milz

Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt

Höhere Aufwandsentschädigung für die Leitung von Schulsportgemeinschaften

Die Richtlinie wurde neugefasst, weil es umfangreiche Änderungen gegeben hat bei:

- der Höhe der Aufwandsentschädigungen und den Stundenumfängen,
- der Bezeichnung einzelner Schulsportgemeinschaften,
- weiteren Hinweisen zu den Stundenumfängen und den erforderlichen Qualifikationen zur Leitung von Schulsportgemeinschaften.

Zu BASS 11 – 04 Nr. 14

Richtlinie über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung
v. 25. 6. 2010 – 323-6.09.03.04.04.05-79592

Inhalt

1. Verwendungszweck
2. Verwendungsbereich
3. Voraussetzungen für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung
4. Höhe der Aufwandsentschädigung
5. Verfahren
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Antragstellung
 - 5.3 Entscheidung
 - 5.4 Durchführungsnachweis
 - 5.5 Auszahlungs- und Rückforderungsverfahren
6. Inkrafttreten

1. Verwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel pauschalierte Aufwandsentschädigungen für Sach- und Reisekosten für die Durchführung von Veranstaltungen der Schulsportgemeinschaften im Rahmen des außerunterrichtlichen Schulsports an öffentlichen Schulen und Ersatzschulen. Die Aufwandsentschädigungen erhalten die Leiterinnen und Leiter der Schulsportgemeinschaften.

2. Verwendungsbereich

Die Veranstaltungen der Schulsportgemeinschaften stellen einen Teil des außerunterrichtlichen Schulsports dar. Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern erfolgt freiwillig. Schulsportgemeinschaften sind nicht an Klassen, Jahrgänge, Schulen oder Schulformen gebunden. Sie können sowohl an einer einzelnen Schule als auch schul- bzw. schulformübergreifend eingerichtet werden. Es sind Schulveranstaltungen, für die das Einverständnis der Schulleiterin oder des Schulleiters der einbezogenen Schulen erforderlich ist. Ihre Einrichtung ist auch dann möglich, wenn eine Aufwandsentschädigung nicht beantragt bzw. bewilligt wird.

Für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung werden nach den Richtlinien und Lehrplänen Sport folgende Formen von Schulsportgemeinschaften unterschieden:

- Allgemeine Schulsportgemeinschaften,
- Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung,
- Talentsichtungsgruppen,
- Trainingsgruppen.

Schulsportgemeinschaften sollen in der Regel ca. 15 Schülerinnen und Schüler angehören und regelmäßig, mindestens in 30 Wochen des Schuljahres, stattfinden. In der Regel werden sie in einem Umfang von zwei Wochenstunden, in besonderen Fällen auch einer Wochenstunde, durchgeführt.

Eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Sportvereinen ist anzustreben.

3. Voraussetzungen

für die Gewährung einer Aufwandsentschädigung

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung aus Landesmitteln kann nur für Schulsportgemeinschaften erfolgen, deren Einrichtung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der einbezogenen Schulen genehmigt ist. Die Leitung von allgemeinen Schulsportgemeinschaften liegt in der Hand von Personen, die aufgrund ihrer Qualifikation einer der folgenden genannten Personengruppen zugeordnet werden können:

- a) Lehrkräfte der Schulen mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung als Sportlehrerinnen oder Sportlehrer;
- b) Diplomsporthlehrerinnen, Diplomsporthlehrer, Diplomtrainerinnen, Diplomtrainer, Turn-, Sport- und Gymnastiklehrerinnen und -lehrer im freien Beruf mit staatlicher oder staatlich anerkannter Prüfung;
- c) Übungsleiterinnen, Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer mit Lizenzen des Deutschen Olympischen Sportbundes;

- d) Sportleiterinnen, Sportleiter, Sportlehrerinnen, Sportlehrer ohne staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung, deren Ausbildung jedoch den Anforderungen der Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes entspricht;

- e) geeignete Schülerinnen und Schüler.

Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung können von Personen durchgeführt werden, die über mindestens eine der unter Buchstaben a) bis c) genannten Qualifikationen verfügen und zusätzlich eine spezielle Qualifikation für die psychomotorische und psychosoziale Förderung von Schülerinnen und Schülern erworben haben (s. RdErl. vom 6. 1. 2007 – BASS 14 – 14 Nr. 7). Auch „Förder- und Fitnessgruppen“ gehören zu den Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung.

Lehrkräfte, die die Ausbildung von Sporthelferinnen und Sporthelfern im Rahmen von Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung durchführen, müssen über eine Zusatzqualifikation für diese Ausbildung verfügen.

Die Leitung von Talentsichtungs- und Trainingsgruppen darf nur Personen mit entsprechender Qualifikation nach Nr. 3 Buchstaben a) bis c) dieser Förderrichtlinie übertragen werden. Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. Trainerinnen und Trainer der Talentsichtungsgruppen müssen mindestens die Fachtrainer-C-Lizenz, die der Trainingsgruppen mindestens die Fachtrainer-B-Lizenz besitzen.

Schulsportgemeinschaften, die Modellflug oder Segelflug betreiben, müssen aus luftrechtlichen Gründen jeweils mit einem Mitgliedsverein des Deutschen Aero-Clubs Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. zusammenarbeiten. Die Einhaltung der luftrechtlichen Bestimmungen liegt im Verantwortungs- und Haftungsbereich des Vereins.

In besonders begründeten Fällen, in denen die Leitung einer Schulsportgemeinschaft durch zwei Personen notwendig wird (z. B. aus Sicherheitsgründen im Segelflugsport), kann auch für die zweite Person die entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Sofern Schulsportgemeinschaften von Schülerinnen und Schülern geleitet werden, sind die Verfahrensregelungen in Nr. 6.4 des Runderlasses des Kultusministeriums vom 22. 11. 1979 (BASS 17 – 51 Nr. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 1 SchulG – BASS 1 – 1) zu beachten.

4. Höhe der Aufwandsentschädigung

Für die Leitung einer Schulsportgemeinschaft werden je Schuljahr folgende pauschale Aufwandsentschädigungen gewährt:

Allgemeine Schulsportgemeinschaften und Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung:

- 230,- € für 2-stündige Allgemeine Schulsportgemeinschaften;
- 358,- € für 2-stündige Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung;
- 108,- € für 1-stündige Allgemeine Schulsportgemeinschaften in der Grundschule und Sekundarstufe I.

Talentsichtungs- und Trainingsgruppen:

- 900,- € für 2-stündige Talentsichtungsgruppen;
- 900,- € für 2-stündige Trainingsgruppen;
- 450,- € für 1-stündige Talentsichtungsgruppen an Grundschulen.

Der zeitliche Umfang in allen Typen von Schulsportgemeinschaften beträgt 60 oder 120 Minuten (für 1- bzw. 2-stündige Veranstaltungen). Berechnungsgrundlage für die pauschalierte Aufwandsentschädigung ist die Durchführung von mindestens 30 Übungswochen im Schuljahr bzw. (in begründeten Ausnahmefällen) 15 Übungswochen im Schulhalbjahr mit einem Umfang von in der Regel zwei Stunden. Vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann der Förderzeitraum (Zahl der Übungswochen) im jeweiligen Schuljahr angepasst werden.

5. Verfahren

5.1 Allgemeines

Die Mittel werden vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. nach Maßgabe dieser Richtlinien im Auftrag des Landes verwaltet.

5.2 Antragstellungen

Anträge auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Leitung von Schulsportgemeinschaften sind durch die Schulleiterin (Antragsstellerin)/ den Schulleiter (Antragsteller) für eine oder mehrere Schulen, bei Ersatzschulen über den Schulträger, über die zuständigen Ausschüsse für den Schulsport an den Landessportbund NRW e. V. zu richten. Der zuständige Ausschuss für den Schulsport muss eine Stellungnahme zur Förderfähigkeit jedes einzelnen Antrags im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel abgeben. Für jede Schulsportgemeinschaft ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

Die Anträge müssen zum Ende der Sommerferien, spätestens jedoch 14 Tage nach Schulbeginn, beim Ausschuss für den Schulsport vorgelegt werden. Sie können sich nur auf Zeiträume des laufenden Schuljahres beziehen.

Bei Schulsportgemeinschaften mit besonderer Aufgabenstellung und Allgemeinen Schulsportgemeinschaften beurteilt der Ausschuss für den Schulsport aus fachlicher Sicht, welche Anträge gefördert werden sollen, und leitet die Anträge zur Entscheidung an den Landessportbund e. V. weiter.

Bei Talentsichtungs- und Trainingsgruppen gibt der Ausschuss für den Schulsport nach formaler und sportfachlicher Prüfung die Anträge an die „Landesstelle Nachwuchsförderung“ des für den Sport zuständigen Ministeriums. Diese beurteilt aus fachlicher Sicht, welche Anträge gefördert werden sollen, und leitet diese Anträge zur Entscheidung an den Landessportbund NRW e. V. weiter.

5.3 Entscheidung

Der Landessportbund NRW e. V. trifft die Entscheidung und teilt sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller und dem zuständigen Ausschuss für den Schulsport mit.

5.4 Durchführungsnachweis

Die Antragstellerin oder der Antragsteller legt spätestens zum 1. 9. des jeweiligen Kalenderjahres dem Landessportbund NRW e. V. einen Nachweis über die im abgelaufenen Schuljahr durchgeführten Schulsportgemeinschaften vor.

5.5 Auszahlungs- und Rückforderungsverfahren

Die pauschalierten Aufwandsentschädigungen werden ohne Anforderung jeweils zur Hälfte zum 15. 11. und zum 15. 5. des Jahres für das jeweilige Schulhalbjahr ausgezahlt. Der Landessportbund NRW e. V. fordert Mittel, die für die Durchführung der Schulsportgemeinschaft ausgezahlt und bis zum Ende eines Schuljahres nicht benötigt werden, unverzüglich von der Empfängerin/dem Empfänger der pauschalierten Aufwandsentschädigung zurück.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. 8. 2010 in Kraft.

Der Gem. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen v. 24. 2. 1007 (BASS 11 – 04 Nr. 14) wird aufgehoben.



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landessportbund Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Christoph Niessen
Vorsitzender des Vorstandes
Friedrich-Alfred-Str. 25
470055 Duisburg

11. November 2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen 53 - 836
bei Antwort bitte angeben

MR Fischer
Telefon 0211 837-4151
Telefax 0211 837-66 -4151
wolf-
gang.fischer@mfkjks.nrw.de

**Landesmittel zur Förderung des Sports im Haushaltsjahr 2016
Aufwandsentschädigung für zusätzliche Sportlehrkräfte an NRW-
Sportschulen**

Mein Schreiben vom 20. Oktober 2016

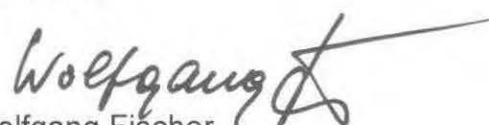
Anlage: 1

Sehr geehrter Herr Dr. Niessen,

anliegende Kopie meines Schreibens an die NRW-Sportschulen über-
sende ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlas-
sung.

Ich bitte, das Verfahren wie vereinbart unter Beachtung des Beleihungs-
schreibens vom 26.06.2014 - Az. 51 im Auftrag des Landes durchzuführen. Die Förderung der NRW-Sportschulen wird als ein Unterpunkt dem
Förderbereich „Leitung von Schulsportgemeinschaften“ zugeordnet. Die
Förderung der nachzuweisenden Ausgaben für ehrenamtliche Hono-
rarkräfte soll als „Vollfinanzierung“ nach Nr. 2.3 VV zu § 44 LHO ausge-
sprochen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wolfgang Fischer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Schulleitungen der NRW-Sportschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen

11. November 2016

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 53 - 836
bei Antwort bitte angeben

MR Fischer
Telefon 0211 837-4151
Telefax 0211 837-66 -4151
wolf-
gang.fischer@mfkijks.nrw.de

**Landesmittel zur Förderung des Sports im Haushaltsjahr 2016
Aufwandsentschädigung für zusätzliche Sportlehrkräfte an NRW-
Sportschulen**

Anlage: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

um die Zielstellungen der NRW-Sportschule zu erreichen haben Sie die Möglichkeit, zur Verbesserung der leistungssportlichen Ausbildung in den Jahrgangsstufen 5-7 im wöchentlichen Sportunterricht zusätzliche qualifizierte Personen (Übungsleiter, Trainer) neben der durch Sie eingesetzten Sportlehrkraft in den Sporteinheiten einzusetzen. Diese zusätzlichen Kräfte erhalten eine Aufwandsentschädigung von 15,- € pro Stunde. Das bisherige Antrags- und Bewilligungsverfahren muss aus haushaltsrechtlichen Gründen umgestellt werden.

Nach Abstimmung mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung und dem Landessportbund gelten ab sofort für das Antrags- und Bewilligungsverfahren der Schulen folgende Verfahrensregeln, die bereits für das 1. Schulhalbjahr 2016/2017 Anwendung finden:

1. Die NRW-Sportschulen werden zu Beginn des Schuljahres durch das Sportministerium über die ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für den vorgenannten Zweck informiert.
2. Die NRW-Sportschulen schließen mit der Trainerin/dem Trainer, die/der als zusätzliche Sportlehrkraft im Sportunterricht der Jahrgangsstufe 5-7 eingesetzt werden soll, eine Einsatzvereinbarung über eine ehrenamtliche Tätigkeit ab (Anlage 1). Diese wird so-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkijks.nrw.de
www.mfkijks.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

wohl von der Schulleitung als auch von der/dem Ehrenamtlichen unterzeichnet.

Seite 2 von 2

3. Die NRW-Sportschule legt dem Landessportbund diese Einsatzvereinbarung vor und stellt einen Antrag auf Förderung nach amtlichem Muster.
4. Der Landessportbund erteilt der Sportschule einen Zuwendungsbescheid und überweist die Fördermittel auf die von der Schule zu benennende Bankverbindung (Konto der Schule oder des Schulträgers).
5. Die Schule leitet den entsprechenden Betrag an die Trainerin/den Trainer weiter.
6. Dem Verwendungsnachweis nach amtlichem Muster fügt die Schule den sowohl von der Trainerin/dem Trainer als auch von ihr selbst unterzeichneten Nachweis über die geleisteten Stunden sowie die Auszahlungsbelege bei. Die Unterlagen sind dem Landessportbund spätestens 3 Monate nach Abschluss des Schulhalbjahres vorzulegen.
7. Die Schulleitung belehrt die/den Ehrenamtliche/n über die gesundheitlichen Anforderungen nach § 35 Infektionsschutzgesetz und lässt sich dies von der/dem Ehrenamtlichen schriftlich bestätigen.

Ich bitte Sie, die entsprechenden Förderanträge kurzfristig beim Landessportbund einzureichen, damit die Auszahlung noch in diesem Jahr erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wolfgang Fischer